

7. Januar 2005

Stellungnahme des vzbv

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit
(VIII B 4 – 12 03 63) vom 9. Dezember 2004

für ein
Erstes Gesetz zur
Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Markgrafenstraße 66
10969 Berlin
www.vzbv.de

Vorbemerkung

Es ist zu drei Dokumenten Stellung zu nehmen. Dabei handelt es sich um

- eines, in welchem die angestrebten Gesetzesänderungen,
- eines, in welchem die zugehörigen Begründungen und
- eines, in welchem Text und Begründung der angestrebten Versicherungsvermittlungsverordnung

enthalten sind.

Um dem Leser die Lektüre zu erleichtern, haben wir alle Dokumente in ein einziges Dokument überführt.

Dabei haben wir jeweils den Vorschlag zur Formulierung der angestrebten Norm in einem Rahmen abgebildet. Hieran schließt sich – *im Kursivdruck* - die *zugehörige Begründung des Referentenentwurfs (RefE)* an. Sofern wir zu Normenvorschlägen und Begründung Stellung genommen haben, wurden die entsprechenden Passagen an im Anschluss an die zu kommentierende Textstelle eingerückt und grau unterlegt dargestellt. Sofern alternative Formulierungsvorschläge vorgeschlagen werden, sind diese zusätzlich eingerahmt.

Nach der folgenden Inhaltsübersicht nehmen wir auf Seite 4 zunächst eine Gesamtwürdigung des vorgelegten Referentenentwurfs vor, bei der wir uns auf wesentliche Aspekte beschränken. Die Detailanmerkungen und unsere Regelungsvorschläge finden sich im Verlauf des Gesamttextes, beginnend auf Seite 19.

Das „**Erste Gesetz** zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts“ setzt nur einen Teil der Vorgaben der EU-Richtlinie 2002/92/EG (Abl. 15.1.2003, L9/3) vom 9.12.2002, im Folgenden kurz „Richtlinie“ genannt) um. Der **zweite Teil des Gesetzes**, dessen Entwurf erst im Herbst erwartet wird, wird sich mit der Einführung eines Berufszulassungsregisters und den fachlichen Anforderungen an zugelassene Versicherungsvermittler befassen.

Die mit dem vorliegenden Referentenentwurf u.a. auch angestrebten Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes („VVG“) werden anlässlich der anstehenden VVG-Reform durch entsprechende überarbeitete und dann mit anderen Paragraphenbezeichnungen versehene Normen ersetzt werden. Die **VVG-Reform** ist für das Jahr 2006 vorgesehen.

I. Gesamtwürdigung des vorgelegten Referentenentwurfs	4
II. Begründung des Referentenentwurfs für ein Erstes Gesetz - Einleitung	10
III. Begründung des Referentenentwurfs für ein Erstes Gesetz – Allgemeiner Teil	14
IV. Referentenentwurf für ein Erstes Gesetz – Texte und Besonderer Teil der Begründung	17
<i>Artikel 1 Änderung der Gewerbeordnung</i>	17
<i>Artikel 2 Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag</i>	28
§ 42a Begriffsbestimmungen	28
§ 42b Beratungsgrundlage des Versicherungsvermittlers	31
§ 42c Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers	35
§ 42d Zeitpunkt und Form der Information	41
§ 42e Schadenersatzpflicht.....	45
§ 42f Zahlungssicherung zugunsten des Versicherungsnehmers	47
§ 42h Nicht gewerbsmäßig tätige Vermittler	49
§ 42i Abweichende Vereinbarungen	49
§ 42j Schlichtungsstelle.....	49
Vertretungsmacht des Versicherungsvertreters.....	52
<i>Artikel 3 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes</i>	53
V. Versicherungsvermittlungsverordnung – (Begründung / Einleitung).....	55
VI. Versicherungsvermittlungsverordnung - (Begründung / Allgemeiner Teil).....	57
VII. Versicherungsvermittlungsverordnung – (Besonderer Teil, Begründung und Texte).....	59
<i>Abschnitt 1 Begriffsbestimmungen</i>	59
<i>Abschnitt 2 Anforderungen an die Haftpflichtversicherung</i>	59
<i>Abschnitt 3 Informationspflichten</i>	64
<i>Abschnitt 4 Zahlungssicherung des Versicherungsmaklers zugunsten des Versicherungsnehmers</i>	68
<i>Abschnitt 5: Straftaten und Ordnungswidrigkeiten</i>	72
<i>Abschnitt 6 Inkrafttreten</i>	73

I. Gesamtwürdigung des vorgelegten Referentenentwurfs

Marktsituation

Der deutsche Versicherungsmarkt ist geprägt durch ein hohes Ausmaß an Unbedarftheit – bei vielen Vermittlern wie bei den meisten Kunden.

Durch das bisherige Fehlen jeglicher Berufsausübungsschranken ist der Beruf des Versicherungsvermittlers einer der am schlechtesten beleumundeten. Der Spruch „Und ist selbst dies ihm nicht gelungen, dann macht er in Versicherungen“ kommt nicht von ungefähr.

Weil Personen ohne jegliche Fachkenntnis als Vermittler auftreten können, werden diese von so genannten Strukturvertrieben oder von Versicherern angeworben. Diese versprechen ihnen hohe Einkünfte und schicken die in Schnellkursen „geschulten“ frischgebackenen „Berater“ auf Kundenfang. Insbesondere die Strukturvertriebe haben es dabei darauf abgesehen, das aus den Freundschafts-, Bekanntschafts- und Verwandtschaftsbeziehungen des „Beraters“ resultierende Vertrauensverhältnis zu potenziellen Kunden auszunutzen, um letzteren Kapital bildende Versicherungen zu verkaufen, die mit sehr hohen Anfangskosten belastet sind. Bei den Abschlusskosten handelt es sich fast ausschließlich um Abschlussprovisionen, die unmittelbar nach Zahlung des ersten Beitrags an den Strukturvertrieb oder den einzelnen Vermittler ausgezahlt werden.

Die Strukturvertriebe operieren mit einer Art Schneeballsystem, denn die Vermittler stellen ihrerseits wieder Untervermittler ein, damit auch deren Freunde, Bekannten und Verwandten erreicht werden können. So entstehen mehrere untergeordnete Stufen. Jeder Abschluss in den unteren Stufen führt zu Provisionseinnahmen („Superprovisionen“) in den übergeordneten Stufen.

Diese Strategie der Geschäftsanbahnung korrespondiert, wie in jüngster Zeit durchgeführte Studien zur finanziellen Allgemeinbildung (vgl. unten Seite 36) erwiesen haben, mit einem ausgeprägten finanziellen Analphabetentum der überwiegenden Mehrheit der Verbraucher. In ihrer Hilflosigkeit, Finanz- und Versicherungsprodukte zu beurteilen, wenden die meisten Verbraucher sich gerade an Freunde und Bekannte, in der Erwartung, dort Tipps und Ratschläge zu erhalten. Für die Versicherer hat dies den Vorteil, dass unwissende Verkäufer, die als Berater auftreten, aus Unkenntnis skrupellos sind.

Die Folge: Fast alle Vertriebsbemühungen sind nicht auf die Absicherung der finanziell schlimmsten „GAU-Risiken“ der angesprochenen Haushalte gerichtet, sondern auf den Vertrieb provisionsträchtiger Produkte wie private Rentenversicherung oder Krankenversicherung. Durch wettbewerbswidriges „Ausspannen“ von bestehenden kapitalbildenden Versicherungen der angesprochenen Verbraucher werden so jedes Jahr Milliardenverluste der Verbraucher hervorgerufen. Für die Altersvorsorge

Gesamtwürdigung des vorgelegten Referentenentwurfs

bestimmte Gelder sind verloren und wandern in die Taschen von Versicherern und Vermittlern.

Es nimmt bei alledem nicht Wunder, dass es mehr Kapitalversicherungen gibt als Einwohner. Andererseits haben aber nur 66% der deutschen Haushalte eine Privathaftpflichtpolice, obwohl diese schon für ca. 50 € Jahresbeitrag zu haben ist und gegen das „GAU-Risiko“ hoher Schadensersatzansprüche Dritter schützt. Wissenschaftliche Studien haben ferner erwiesen, dass Unsicherheit – und nicht etwa Zufriedenheit – die höchste Kundentreue auslöst. Versichererwechsel kommen daher meist nur dann vor, wenn ein „Fachmann“ (meist ein anderer Vermittler) dazu rät. Hierbei fallen erneut hohe Abschlussprovisionen an, die, ohne dass der Kunde dies sofort merkt, aus den ersten Beiträgen des neuen Vertrags entnommen werden.

Es liegt nach alledem auf der Hand, dass Versicherer wie Versicherungsvermittler massives Interesse daran haben, dass die Kunden die von ihnen angebotenen Produkte falsch einschätzen. Diese dürfen z.B. nicht wissen, wie hoch die aus Provisionszahlungen resultierenden Anfangsverluste Kapital bildender Versicherungen und die Frühstornowahrscheinlichkeiten sind. Diese beiden Parameter sind entscheidend für die Bildung des Erwartungswerts zur Beurteilung der individuellen voraussichtlichen Vorteil- bzw. Nachteilhaftigkeit des Abschlusses einer Kapital bildenden Versicherung.

Im Branchenschnitt sind bei Rentenpolicen mit dreißigjähriger Laufzeit bereits nach zwei Jahren 20% der abgeschlossenen Verträge storniert und 5% beitragsfrei gestellt (rund 70% der Einzahlungen sind dann verloren). Nach fünf Jahren sind nur noch etwa 52% als beitragspflichtige Verträge übrig, nach 10 Jahren noch 38%,. Knapp zwei Drittel der Verträge sind dann also bereits gekündigt oder beitragsfrei gestellt (diese Zahlen ergeben sich aus der Mitteilung Nr. 5 / Nr. 6 der Deutschen Aktuarvereinigung aus dem Jahr 1996). Die genannten Werte sind Durchschnittswerte. Während das branchendurchschnittliche Gesamtstorno bei 5,5% des durchschnittlichen Jahresbestands (Vertrags-Stückzahl) liegt, beträgt das Gesamtstorno bei stark mit Strukturvertrieben operierenden Versicherern derzeit knapp 8% - das ist das 1,6-fache des Branchendurchschnitts.

Bei dieser Ausgangslage ist klar, dass ein massives Interesse des Vermittlers besteht, Kunden die hohen Abschlussprovisionen und die hohe Stornowahrscheinlichkeit zu verheimlichen. Es dabei ist ferner auch klar, dass es zwangsläufig massenhaft zu wettbewerbswidrigen „Ausspannungen“ kommt. Verbraucher werden durch Vermittler gedrängt, ihre bisher bestehenden Kapital bildenden Policen zu kündigen oder beitragsfrei zu stellen, damit bei diesen Vermittlern ein neuer Vertrag abgeschlossen werden kann.

Gleichzeitig besteht kein Interesse der Vertriebe, Produkte mit niedrigen Provisionen zu verkaufen - etwa Privathaftpflicht- oder Reisekrankenversicherungen. Unterlässt es jedoch ein Verbraucher, eine solche Versicherungspolice abzuschließen, läuft er Gefahr,

Stellungnahme des vzbv vom 7. Januar 2005 zum Referentenentwurf des BMWA für ein 1. Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 9. Dezember 2004

Gesamtwürdigung des vorgelegten Referentenentwurfs

durch ein – eigentlich für wenig Geld versicherbares – Risiko finanziell ruiniert zu werden.

Gesamtwürdigung des vorgelegten Referentenentwurfs

Die Strategie des maximal möglichen Regulierungsverzichts perpetuiert Marktversagen

Bei derart falschen Anreizen wäre es eigentlich nötig, Verbraucher schädigende Falschberatungen dadurch einzudämmen, dass Vermittler die Pflicht trifft, bedarfsgerecht zu beraten und für Falschberatungen haften zu müssen.

Der Gesetzentwurf spricht jedoch davon, dass den Vermittler keine Pflicht treffen soll, eine Risikoanalyse (des Haushalts oder Betriebes) beim Kunden durchzuführen, sondern dass er lediglich verpflichtet sein soll, anlassbezogen zu „beraten“ (vgl. Seite 35). Zudem soll der Vermittler lediglich „unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien“ seinen Kunden beraten müssen.

Obwohl die eigentliche Leistung des Vermittlers darin bestehen müsste, eine Analyse der Risiken des jeweiligen Haushalts / Betriebes vorzunehmen und ein Deckungskonzept zu erstellen, soll der finanzielle Analphabet (vgl. Seite 36) namens Kunde offenbar von selbst darauf kommen, welcher Versicherungsschutz wichtig und welcher unwichtig ist. Noch nicht einmal dann, wenn jemand vom Vermittler ein geringes finanzielles Risiko abgedeckt haben möchte – etwa einen Handwerkerservice – soll eine Pflicht bestehen, den Kunden zu fragen, ob er denn bereits die existenzbedrohenden Risiken abgedeckt oder ausreichende Vorsorge gegen das Entstehen fataler Altersvorsorgelücken getroffen hat. Der Vermittler soll noch nicht einmal darauf hinweisen müssen, dass bei unterlassener Risikoanalyse die Gefahr besteht, ruinöse Risiken unentdeckt und unversichert bleiben könnten. Dies ist unakzeptabel.

Die Prämienhöhe darf den Umfang der Beratungspflicht nicht bestimmen, zumindest ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer Risikoanalyse ist nötig

Bereits dies wird dazu führen, dass die deutschen Haushalte weiterhin miserabel versichert bleiben: Gegen existenzbedrohende Risiken besteht meist kein oder viel zu geringer Versicherungsschutz (Risikolebensversicherungen / Berufsunfähigkeitsversicherungen), dagegen wimmelt es nur so von gefährlichen „Ausschnittsdeckungen“ (z.B. Unfallversicherungen).

Hinzu kommt, dass der Entwurf nicht erkennt, dass „Beratung“ komplementär zur „Produktinformation“ ist. Wenn der Versicherer unfair oder unvollständig über gravierende Mängel oder gefährliche Deckungslücken informiert dann muss der Vermittler dieses Manko durch Beratung ausgleichen. Das gilt umso mehr, als solche Lücken in den Produktinformationen (z.B. in Prospekten und im Internet) von den Versicherern regelmäßig versteckt werden.

Davon auszugehen, dass bei Standardprodukten mit niedrigen Prämien keine gefährlichen Deckungslücken und kein Beratungsbedarf bestehen (vgl. Seite 36),

Gesamtwürdigung des vorgelegten Referentenentwurfs

ignoriert die Realitäten des deutschen Versicherungsmarkts und lässt die Mehrheit der deutschen Haushalte schlecht versichert bleiben.

Keine Haftungsbeschränkung

Der Entwurf ermöglicht, sowohl die Haftung des Vermittlers gegenüber dem Kunden zu begrenzen, als auch die der Berufshaftpflichtversicherung.

Wir sind der Ansicht, dass eine solche Beschränkung der Haftung nach Pflichtverletzungen des Vermittlers gegenüber dem Kunden nicht wirksam sein kann und auch nicht angestrebt werden sollte, vgl. Seite 46 und Seite 61.

Berufsstand „Versicherungsvermittler“ aufwerten / Provisionssystem ändern

Die „kleingliedrige Struktur“ des deutschen Versicherungsvertriebs ist nichts schützenswertes, im Gegenteil. Diese Struktur sorgt dafür, dass Versicherungsvermittlern an allen möglichen Fronten Geschäft abgegraben wird und dass es kaum fachlich fundierte, sinnvolle Versicherungsentscheidungen der Verbraucher gibt. Die herkömmliche Vertriebsstruktur trägt weiter dazu bei, dass nur wenige der ca. 500.000 Vermittler ein auskömmliches Einkommen haben und dass die Mehrzahl kaum beraten kann, sondern gezwungen ist, zu verkaufen.

Wir räumen ein, dass gesetzliche Regelungen zur Beratungspflicht nicht das **Grundproblem** des Markts der Versicherungsvermittlung lösen werden. Hierzu könnte es nur kommen, **wenn statt Abschlussprovisionen nur noch in Prozent der Prämie bemessene fortlaufende Vergütungen an die Vertriebe gezahlt würden**. Nur so können vertrauensvolle, nachhaltige Beziehungen zwischen Vermittlern und Kunden bewirkt werden.

Im Zusammenhang mit der anstehenden Gesamtrevision des Versicherungsvertragsrechts zwingend notwendige Maßnahmen sind die Schaffung von gesetzlichen Mindestrückkaufswerten bei Kapital bildenden Versicherungen durch Verteilung der Abschlusskosten auf mindestens fünf Jahre und entsprechendes Verbot von Stornoabzügen. Ferner sind zur Förderung der Chancen und der Marktbedeutung einer echten Beratung ohne Provisionsinteressen die Abschlussprovisionen offen auszuweisen und die Versicherer zu verpflichten, neben dem Bruttotarif einen so genannten „Nettotarif“ anzubieten, bei denen die Abschlussprovision aus der Prämie herausgerechnet ist.

Zuvor sollte jedoch bereits ein erster Schritt durch eine **Abschaffung des Provisionsabgabeverbots** (vgl. Seite 39) unternommen werden. Es ist nicht einzusehen, warum es nach den Vorstellungen des Referentenentwurfs erlaubt sein soll, Provisionen an so genannte „Tippgeber“ weiterzugeben, an Kunden jedoch nicht.

Gesamtwürdigung des vorgelegten Referentenentwurfs

Selbstausschüttung durch Provisionsteilung mit Autohäusern, Tippgebern etc. soll erlaubt sein, vor der „Gier“ der Kunden sollen die Vermittler jedoch geschützt bleiben.

Die Bundesregierung täte gut daran, von dieser im Referentenentwurf zum Ausdruck kommenden Haltung abzurücken, nur das Unabwendbare umzusetzen. Entgegen der Ansicht des Entwurfs sind Regulierungen nicht automatisch mit mehr Bürokratie gleich zu setzen, sondern führen – richtig ins Werk gesetzt – durch mehr Transparenz und Wettbewerb zu einer größeren Markteffizienz. In einem funktionierenden Markt würde es gerade nicht geschehen, dass Versicherer und Vermittler klammheimlich aus Altersvorsorgegeldern Vertriebsprovisionen machen.

Streitschlichtung besser regeln

Es ist für uns auch nicht akzeptabel, dass die von der Versicherungswirtschaft geschaffenen Streitschlichtungseinrichtungen durch staatliches Handeln mit einer Aufgabe betraut werden, ohne dass diesen ausreichende Vorgaben auferlegt werden.

Diese sollten sein:

- Einhaltung aller Grundsätze aus der Empfehlung der EU-Kommission zu Streitschlichtungseinrichtungen 98/257/EG durch die Träger. Diesen „europäischen“ Grundsätzen genügt der „Ombudsmann der privaten Kranken- und Pflegeversicherung“ nicht.
- Geltung des „Amtsermittlungsgrundsatzes“ und Sicherstellung der mündlichen Anhörung der Streitbeteiligten, falls der Sachverhalt anders nicht zu ermitteln ist,
- Sicherstellung einer laufenden Evaluation der Einhaltung dieser Grundsätze

Außerdem ist sicher zu stellen, dass während des laufenden Schlichtungsverfahrens eine garantierte Hemmung der Verjährung eintritt.

II. Begründung des Referentenentwurfs für ein Erstes Gesetz - Einleitung

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
VIII B 4 - 12 03 63

Stand 9. Dezember 2004

Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts

A. Problem und Ziel

1. Die gewerbsmäßige Vermittlung von Versicherungen ist derzeit in Deutschland nicht erlaubnispflichtig, soweit ausschließlich Versicherungen und keine anderen Finanzdienstleistungsprodukte vermittelt werden. Der Gewerbetreibende ist jedoch nach § 14 der Gewerbeordnung (GewO) verpflichtet, dem Gewerbeamt die Aufnahme seiner Tätigkeit anzuzeigen. Soweit das Gewerbeamt im Laufe der Tätigkeit des Vermittlers Anlass haben sollte, an der erforderlichen gewerberechtlichen Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu zweifeln, kann ein Verfahren zur Untersagung des Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit gem. § 35 GewO eröffnet werden.

2. Durch die am 15. Januar 2003 im EU-Amtsblatt (Abl. EG Nr. L 9 S. 3) verkündete Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (nachfolgend „die Richtlinie“ genannt) besteht nun für alle Mitgliedstaaten die Verpflichtung, die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung einer Erlaubnispflicht zu unterziehen.

Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind:

- eine angemessene Qualifikation des Vermittlers,
- eine Berufshaftpflichtversicherung
- geordnete Vermögensverhältnisse und
- der gute Leumund des Vermittlers.

Die Richtlinie sieht die Eintragung aller gewerblich tätigen Vermittler in einem zentralen Register vor und den Zugang zu einer außergerichtlichen Schlichtungs- und Beschwerdestelle.

Weiterhin werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Vorschriften zur Kundengeldsicherung und zu Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Vermittlers zu schaffen.

Ziel der Richtlinie ist die Harmonisierung des Vermittlermarktes und die Verbesserung des Verbraucherschutzes.

Begründung zum Referentenentwurf für ein 1. Gesetz – Einleitung –

B. Lösung

Vor dem Hintergrund der Einführung einer Berufszugangsschranke und des erheblichen Administrationsaufwands für eine sehr kleingliedrige Vertriebsstruktur von ca. 410.000 Vermittlern stößt die Umsetzung in Deutschland auf große Hindernisse. Daher soll die Umsetzung der Versicherungsvermittlungsrichtlinie in zwei Etappen erfolgen. Mit dem Ersten Gesetz werden die Bereiche Pflichtversicherung, Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten, Kundengeldsicherung und Schlichtungsstelle umgesetzt. Darauf aufbauend sollen dann in einem bereits in den Grundzügen konzipierten Zweiten Gesetz die verwaltungsaufwendigen Bereiche Erlaubnispflicht (insbesondere Qualifikation) und Registrierung möglichst zeitnah folgen.

Um unnötigen bürokratischen Aufwand sowie Kosten zu vermeiden, soll sich die Umsetzung möglichst eng an den Mindeststandards der Richtlinie orientieren.

Der in Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie geregelte für die Mitgliedstaaten fakultative Ausnahmetatbestand soll vollständig ausgeschöpft werden. Die Vermittlung von kurzfristigen Versicherungen mit geringer Prämienhöhe wie beispielsweise Reiserücktrittsversicherungen werden vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Mit dem Ersten Umsetzungsgesetz wird die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung in einem neuen § 34d der Gewerbeordnung verankert. Die Standortwahl erklärt sich vor dem Hintergrund, dass die Erlaubnispflicht für Versicherungsvermittler in derselben Bestimmung und zwar in Anlehnung an die übrigen Vorschriften über erlaubnispflichtige Gewerbe in den §§ 34a bis c GewO erfolgen soll.

Um nicht die gesamte Vermittlerbranche undifferenziert mit einer Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (und in der zweiten Etappe mit einer Erlaubnispflicht) überziehen zu müssen, sollen sich durch einen Agenturvertrag an ein Versicherungsunternehmen gebundene Vermittler von der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflicht (und in der zweiten Etappe von der Erlaubnispflicht im Wege einer vereinfachten Zulassung) befreien lassen können. Für diese Befreiung ist aus Gründen des Verbraucherschutzes eine uneingeschränkte Haftungsübernahme durch das Versicherungsunternehmen Voraussetzung .

Weiterhin werden mit dem Ersten Gesetz die Anforderungen für die Anerkennung der bestehenden privatrechtlich organisierten Ombudsleute als außergerichtliche Beschwerde-/Schlichtungsstellen geschaffen, so dass keine neuen Stellen eingerichtet werden müssen.

Die Informationspflichten werden, soweit es sich um statusbezogene Informationen handelt, in der Gewerbeordnung bzw. der Versicherungsvermittlerverordnung verankert und bußgeldbewehrt.

Die vertragsspezifischen Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten sowie die Haftung der Vermittler werden im Versicherungsvertragsgesetz verankert.

Die Kundengeldsicherung wird für Vertreter im Versicherungsvertragsgesetz und für Makler in der Gewerbeordnung bzw. der Versicherungsvermittlerverordnung normiert.

Begründung zum Referentenentwurf für ein 1. Gesetz – Einleitung –

Pflichten der Versicherungsunternehmen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Vermittlern werden im Versicherungsaufsichtsgesetz ergänzt.

Die übrigen Bereiche der Richtlinie wie die Einführung der Erlaubnis- und Registrierungspflicht werden in der zweiten Umsetzungsetappe folgen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die öffentliche Verwaltung ist durch die neue gewerberechtliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung betroffen. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass durch das derzeitige Gesetz zusätzliche Überwachungsaufgaben in einem Umfang gegeben werden, die für die betroffenen Behörden personelle Auswirkungen haben könnten.

E. Sonstige Kosten

Die Schlichtungsstelle verursacht Kosten, vor allem durch personelle Aufwendungen, daneben fallen auch sachliche Kosten wie Raummiete, Schreibmaterial u.ä. an. Die Versicherungswirtschaft hat aber bereits derzeit zwei Schlichtungsstellen eingerichtet, auf die nach dem Gesetz zurückgegriffen werden soll. Nach Auskunft der Branche belaufen sich die derzeitigen Aufwendungen für den „Versicherungsombudsmann e.V.“ auf 2.581.000 Euro im Jahr. Es ist vorgesehen, beide Organisationen als Schlichtungsstelle anzuerkennen. Damit werden zusätzliche, durch dieses Gesetz implizierte Kosten vermieden; allerdings könnten künftig bei verstärkter Inanspruchnahme der Ombudsleute durch Versicherungsnehmer weitere Kosten in personeller und sachlicher Hinsicht notwendig werden. Dem ist aber die mit der Einrichtung von Schlichtungsstellen bewirkte Vermeidung von Gerichtskosten und anderen Aufwendungen zur Beilegung von Streitigkeiten entgegenzuhalten, so dass es plausibel erscheint, dass insgesamt keine zusätzlichen Kosten durch die Schlichtungsstellen verursacht werden.

Begründung zum Referentenentwurf für ein 1. Gesetz – Einleitung –

F. Bürokratiekostenbelastungen

Die Umsetzung bringt – wie oben unter E dargestellt - zusätzliche Belastungen für die Vermittler und Versicherungsunternehmen mit sich. Aufgrund der weitverzweigten Vertriebssysteme, die auch den Handel mit einbeziehen, werden auch Branchen wie der Kfz – Handel und Einzelhändler, die als Versicherungsvermittler im Sinne der Richtlinie tätig sind, durch die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung belastet, die eine europaweite Deckung für aus der Versicherungsvermittlung entspringende Schäden, insbesondere für Beratungsfehler, übernimmt.

Nach Angaben der Branche wird diese Versicherung im Schnitt ungefähr 1.500 Euro im Jahr kosten, soweit kein Gruppenvertrag abgeschlossen werden kann. Die Prämien können aber je nach dem Risiko im Einzelfall nach oben und unten abweichen.

Die mit diesem Gesetz eingeführten Beratungspflichten bestehen dem Grundsatz nach bereits nach der derzeitigen Rechtslage. Dennoch ist zu erwarten, dass sich der Beratungsaufwand nach der gesetzlichen Normierung erhöhen wird. Hinzu tritt die nunmehr obligatorische Dokumentationspflicht.

Die Aufwendungen für beide Pflichten können durch entsprechende standardisierte Fragebögen oder Formblätter, an deren Ausarbeitung die Versicherungswirtschaft derzeit arbeitet, in Grenzen gehalten werden. Dennoch ist in jedem Fall von einem kostenmäßig spürbaren Mehraufwand in personeller und sachlicher Hinsicht zu rechnen; dieser lässt sich allerdings nicht mit einer konkreten Zahlenangabe quantifizieren.

Die höheren Kosten im Zusammenhang mit den Beratungs- und Dokumentationspflichten werden jedenfalls anfangs von der Anbieterseite getragen werden; da damit – zumindest tendenziell – auch Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können, wird diese Kostenbelastung etwas relativiert.

G. Preise

Die oben genannten Kostenbelastungen werden mittelfristig zu Erhöhungen der Versicherungsprämien führen, deren Höhe sich aber nicht näher quantifizieren lässt. Die Auswirkungen werden nicht so hoch ausfallen, dass sie sich in einer Erhöhung des Verbraucher- oder Gesamtpreisniveaus niederschlagen werden.

Begründung zum Referentenentwurf für ein 1. Gesetz – Allgemeiner Teil

III. Begründung des Referentenentwurfs für ein Erstes Gesetz – Allgemeiner Teil

Begründung

Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. L 9/3 vom 15.01.2003, nachfolgend „die Richtlinie“ genannt).

Ziel der Richtlinie ist der Verbraucherschutz und die Harmonisierung des Vermittlermarktes. Die Interessen der Verbraucher sollen durch die Registrierungspflicht und eine Normierung der Informations- und Dokumentationspflichten des Vermittlers geschützt werden.

2. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Versicherungsvermittlung eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung und unterliegt keiner Berufszugangsschranke. Damit ist Deutschland - jedenfalls im Europa der 15 Mitgliedstaaten – das einzige Land ohne Zulassungsbeschränkungen für Versicherungsvermittler. Ein Versicherungsvermittler ist nur zur Anzeige seiner Tätigkeit gemäß § 14 der Gewerbeordnung (GewO) verpflichtet.

Es ist kaum möglich, die in Zukunft zu administrierende Anzahl der Versicherungsvermittler genau zu erfassen, da nicht in allen Fällen von einer korrekt erfolgten Anmeldung nach § 14 GewO ausgegangen werden kann. Soweit Vermittler im Rahmen der Anmeldung „Finanzdienstleistungen“ als Tätigkeitsbereich angegeben haben, wird häufig auch die Vermittlung von Versicherungen darunter fallen.

Nach Informationen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft sind derzeit ca. 410.000 Gewerbetreibende als Versicherungsvermittler tätig:

- 6000 – 8000 Makler,*
- 3000 ungebundene Vertreter (Vermittler mit Agenturverträgen mit mehreren Versicherungsunternehmen ohne Ausschließlichkeitsklausel),*
- 400.000 gebundene Vertreter (solche, die einen Agenturvertrag mit einem Versicherungsunternehmen mit Ausschließlichkeitsklausel haben).*

Bei diesen Zahlen sind jedoch Strukturvertriebe mit einem großen Netzwerk selbständiger Vermittler nur einfach gezählt. Dazu kommt eine zur Zeit nicht bezifferbare Anzahl von Gewerbetreibenden, die Versicherungen akzessorisch zu dem Hauptprodukt vermitteln (produktakzessorische Vermittler), wie Bausparkassen, Banken und Kfz –Händler u.v.a. Damit wird sich die Zahl der zu administrierenden Vermittler noch weiter erhöhen. Eine Gesamtzahl von 500.000 ist nicht auszuschließen.

Begründung zum Referentenentwurf für ein 1. Gesetz – Allgemeiner Teil

Um den Eingriff in die bestehenden Vermittlungsstrukturen möglichst gering zu halten, muss das Umsetzungsgesetz flexibel und differenziert auf die unterschiedlichen Vertriebsformen reagieren können.

Vor dem beschriebenen Hintergrund stellt die Umsetzung für Deutschland eine ganz besondere Herausforderung dar, bei der es erhebliche Hindernisse zu überwinden gilt. Zum einen gilt es eine ausgewogene Lösung für eine Neuregulierung durch Einführung einer Berufszugangsschranke zu finden. Zum anderen bringt die Umsetzung aufgrund der sehr kleingliedrigen Vertriebsstruktur mit der bereits dargestellten großen Anzahl von Vermittlern einen erheblichen Administrationsaufwand mit sich. Daher soll die Umsetzung der Richtlinie in zwei Etappen erfolgen.

Mit dem Ersten Gesetz werden die Bereiche Pflichtversicherung, Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten, Kundengeldsicherung und Schlichtungsstelle umgesetzt.

Darauf aufbauend sollen dann in einem Zweiten Gesetz die Bereiche Zugangsvoraussetzungen (insbesondere Qualifikation) und Registrierung folgen.

Die Bundeskompetenz im Rahmen einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für den vorgelegten Gesetzesentwurf ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme dieser konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 2, Alt. 3 GG: Die Regelungen dienen der Wahrung der Wirtschaftseinheit.

Es geht darum, bundeseinheitliche Bedingungen für die Ausübung der – und in einem zweiten Schritt für den Zugang zur – Versicherungsvermittlung zu schaffen. Dies liegt im Interesse sowohl des Bundes und der Länder. Dafür ist ein Bundesgesetz erforderlich.

3. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzesentwurf umfasst eine Änderung der Gewerbeordnung einschließlich der Folgeänderung von Bußgeldvorschriften sowie der Ermächtigung zum Erlass einer Versicherungsvermittlerverordnung, deren Entwurf in zeitlichem Zusammenhang mit diesem Gesetz vorgelegt werden soll. Außerdem werden Änderungen im Versicherungsvertragsgesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz vorgenommen.

- Zunächst werden mit dem Ersten Gesetz grundsätzlich alle Versicherungsvermittler zum Abschluss einer Berufshaftpflicht verpflichtet, und zwar unabhängig davon, ob sie haupt- oder nebenberuflich als Versicherungsvermittler tätig sind. Erst in der zweiten Umsetzungsetappe soll die Versicherungsvermittlung entsprechend den Vorgaben der Richtlinie erlaubnispflichtig werden. Da sich der Erlaubnistatbestand an den für Grundstücksmakler, Darlehensvermittler, Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer geltenden § 34c GewO anlehnen soll, wurde schon jetzt der Standort der Versicherungspflicht in einem neuen § 34d GewO gewählt.

- Für die in Artikel 2 Ziffer 7 der Richtlinie definierten „gebundenen Vermittler“ besteht die Möglichkeit, gewisse Erleichterungen von den Vorschriften zuzulassen. Der vorliegende Entwurf

Begründung zum Referentenentwurf für ein 1. Gesetz – Allgemeiner Teil

setzt dies durch die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht (und in der zweiten Etappe von der Erlaubnispflicht im Wege einer vereinfachten Zulassung) um. Eng an ein Versicherungsunternehmen gebundene Vermittler können sich befreien lassen, wenn sie über eine uneingeschränkte Haftungsübernahmeerklärung des Versicherungsunternehmens verfügen.

- Die den Vermittler gegenüber dem Kunden beim ersten Kundenbesuch treffenden statusbezogenen Informationspflichten werden in der Gewerbeordnung bzw. der Vermittlerverordnung geregelt und sanktioniert. Der Vermittler muss dem Kunden noch vor Beginn des Beratungsgesprächs mitteilen, ob er als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter tätig wird. Dies schafft für den Kunden Transparenz darüber, auf wessen Seite der Vermittler steht.

- Die vertragspezifischen anlassbezogenen Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten sowie die Haftung für eine Falschberatung werden im Versicherungsvertragsgesetz normiert. Grundsätzlich muss ein Makler als Sachwalter des Kunden seinen Rat auf eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und Versicherern stützen, die er im Wege einer objektiv ausgewogenen Marktuntersuchung zu ermitteln hat. Alle Vermittler, die nicht auf dieser Grundlage beraten, haben dem Kunden die Namen der ihrem Rat zugrunde gelegten Versicherer anzugeben.

- Im Versicherungsvertragsgesetz bzw. der Versicherungsvermittlerverordnung wird die Regelung zur Kundengeldsicherung verankert. Für Vertreter gilt grundsätzlich eine Zugangsfiktion. D.h. eine für das Versicherungsunternehmen bestimmte Zahlung des Kunden gilt bereits als geleistet, wenn der Vertreter sie erhalten hat, es sei denn, der Kunde wusste oder hätte wissen müssen, dass der Vertreter nicht zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigt war. Für Makler, die Kundengelder annehmen, ohne vom Versicherer dazu bevollmächtigt zu sein, müssen in Anlehnung an die Makler- und Bauträgerverordnung eine Sicherheit stellen.

- Die Versicherungsunternehmen werden verpflichtet, nur mit Vermittlern zusammenzuarbeiten, die eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben oder befreit sind. Nach der zweiten Etappe wird die Eintragung im zu errichtenden Informationsregister entscheidendes Kriterium für eine Zusammenarbeit sein.

- Im Versicherungsvertragsgesetz werden die Voraussetzungen für die Anerkennung der privatrechtlich organisierten Ombudsleute der Versicherungswirtschaft als Beschwerde- und Schlichtungsstelle geschaffen, so dass keine neuen Stellen errichtet werden müssen.

4. Die o.g. Änderungen haben zwar keine Auswirkungen auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau, werden aber mittelfristig zu Erhöhungen der Versicherungsprämien führen, deren Höhe sich nicht näher quantifizieren lässt.

Die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden werden im Rahmen eines möglichen Gewerbeuntersagungsverfahrens nach § 35 GewO durch die Pflicht zur Prüfung des Bestehens einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung an Hand einer Bescheinigung in geringem Maße mehr belastet.

IV. Referentenentwurf für ein Erstes Gesetz – Texte und Besonderer Teil der Begründung

I. Erstes Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts ¹

Vom2005

¹ *Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.*

Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG Nr. L 9 S. 3)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 34c folgende Angabe eingefügt:

„§ 34d Versicherungsvermittler“.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 34d GewO (s. Nr. 3).

2. § 15b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „und ihre ladungsfähige Anschrift“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „ihres satzungsgemäßen Sitzes“ ein Komma und die Wörter „ihre ladungsfähige Anschrift“ eingefügt.

Zu Nummer 2

Die mangelnde Identifizierbarkeit von Unternehmen wurde von Verbrauchern wie auch Gewerbetreibenden in der Vergangenheit des Öfteren beklagt. Die verbreitete Angabe einer bloßen Postfachadresse erschwert insbesondere den Zugriff auf Unternehmen, die sich dubioser Praktiken bedienen. Die Angabe der ladungsfähigen Anschrift vereinfacht die Rechtsverfolgung für Geschäftspartner und Verbraucher und stellt eine Gleichbehandlung zu den Unternehmen her, die den speziellen handels- oder gesellschaftsrechtlichen Publizitätspflichten im GmbH-G, Aktien-G, GenossenschaftsG oder HGB unterliegen.

3. Nach § 34c wird folgender § 34d eingefügt:

Zu Nummer 3

Zu § 34d

Der neu einzufügende § 34d GewO soll die Grundvorschrift für die gewerberechtliche Administration der Versicherungsvermittler sein, die durch Detailregelungen in einer Verordnung ergänzt wird. Die Vorschrift folgt damit strukturell dem Vorbild des § 34c GewO.

§ 34d GewO-E Versicherungsvermittler

(1) Wer gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), hat eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Tätigkeit aufrecht zu erhalten, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

Zu Absatz 1

Erfasst wird nur die eigentliche Versicherungsvermittlung in dem Sinne, dass eine gewerbsmäßige Tätigkeit vorliegen muss, die auf den konkreten Abschluss eines Versicherungsvertrages abzielt. Der Wortlaut der Richtlinie ist an dieser Stelle nicht ganz eindeutig, da nach Artikel 2 Ziffer 3 der Richtlinie grundsätzlich auch die Verwaltung und Schadensabwicklung erfasst sein sollen, was in den folgenden Unterabsätzen allerdings erheblich relativiert wird. Es erscheint angezeigt, eine Definition zu wählen, die der gewerberechtlichen Systematik und inhaltlich den Zielen der Richtlinie entspricht. Damit wird klargestellt, dass einzelne Tätigkeiten, z.B. die Schadensbeseitigung durch Kfz - Werkstätten, die lediglich in den Bereich der Mitwirkung an der Erfüllung von Versicherungsverträgen fallen, zweifelsfrei nicht erfasst sind.

Die Definition des Versicherungsvermittlers orientiert sich zunächst an der begrifflichen Bestimmung des § 34c GewO. Hiernach gilt als Vermittler, wer gewerbsmäßig den Abschluss von bestimmten Verträgen vermittelt. Der Abschluss von Versicherungsverträgen als Teil der Versicherungsvermittlung ist vom Begriff der „Vermittlung“ erfasst. Die Tätigkeit eines „Tippgebers“, die darauf beschränkt ist, Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen namhaft zu machen oder Kontakte zwischen einem potentiellen Versicherungsnehmer und einem Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen herzustellen, stellt jedoch keine Vermittlung im Sinne des § 34d GewO dar. Wie schon der Bundestag in seiner Stellungnahme zu § 104a VAG-E – BT. Drs. 13/9721, S. 25 ausgeführt hat, sollen auch hier die bloße Namhaftmachung von Abschlussmöglichkeiten (sog. Namhaftmacher) und die Anbahnung von Verträgen (sog. Kontaktgeber) keine Vermittlung darstellen, weil sie als vorbereitende Handlungen nicht auf eine konkrete Willenserklärung des Interessenten zum Abschluss eines Vertrages, der Gegenstand der Vermittlung ist, abzielen. Vielmehr stellt dies lediglich eine Vermittlung an einen Vermittler dar. So stellt auch die Richtlinie in Artikel 2 Ziffer 3 Unterabs. 3 unter anderem darauf ab, ob die Tätigkeit zum Ziel hat, den Kunden beim Abschluss des Versicherungsvertrages zu unterstützen. Anders als in der Immobilienbranche ist damit der dort bekannte und in § 34c GewO erwähnte Nachweismakler nicht erfasst. Von einem bloßen Tippgeber, der lediglich Kontaktdetails weitergibt - wobei eine Konkretisierung auf ein bestimmtes Produkt noch gar nicht stattgefunden hat - erwartet ein potentieller Versicherungsnehmer auch keine Beratung.

Änderung der Gewerbeordnung

Diese muss erst beim eigentlichen Vermittler erfolgen, was auch durch die Dokumentationspflicht im neuen § 42c VVG sichergestellt wird.

Zu den hier genannten Tippgebern gehören beispielsweise Personen, die nichts weiter tun, als dafür Provisionen einzustreichen, dass sie für Strukturvertriebe oder andere Versicherungsvermittler einen Kontakt mit ihren Freunden, Verwandten und Bekannten anbahnen. Anschließend wird das Vertrauen des späteren Kunden zum „Tippgeber“ ausgenutzt und mit diesem Kunden ein Versicherungsvertrag geschlossen. In der Regel handelt es sich hierbei um mit hohen Abschlusskosten belastete Verträge, die wegen der hohen Stornogefahr insbesondere der Anfangsjahre regelmäßig zu erheblichen Verlusten der damit „beglückten“ Verbraucher führen.

Auch die Inhaber von Autohäusern können solche Tippgeber sein. Sie kassieren vom eigentlichen Vermittler, der die Arbeit (Anträge aufnehmen etc.) machen muss, den größten Teil der Provision.

Angesichts der Tatsache, dass die von den Versicherern ausgelobten Provisionen auf gar keinen Fall an Kunden weiter gegeben werden dürfen (vgl. die Ausführungen zum Provisionsabgabeverbot auf Seite 39) verwundert es, wenn die Provisionsabgabe an „Tippgeber“ erlaubt sein soll.

Gerade solche Tippgeber verursachen Jahr für Jahr bei den ihrem Wirken zum Opfer fallenden Versicherungskunden Schäden in Milliardenhöhe. Sie aus den Regelungen herauszunehmen, ist daher in hohem Maße schädlich und nur zu rechtfertigen, wenn gleichzeitig auch das Provisionsabgabeverbot fällt.

Hinzu kommt, dass sie im Sinne von Art. 2 Nr. 3. der Richtlinie, erster Unterabsatz, Vorbereiter des Abschlusses und damit Vermittler im Sinne der Richtlinie selbst dann sind, wenn man bei dem Begriff Vermittlung ausschließlich auf den Aspekt der Abschlussanbahnung mit dem Ziel einer Generierung von Provisionseinkommen abstellt.

Ein weiteres Kriterium zur Umsetzung von Artikel 2 Ziffer 5 der Richtlinie ist die Gewerbsmäßigkeit. Im Gegensatz zu § 34d GewO erfasst § 42i VVG auch die Gelegenheitsvermittler, die nicht gewerbsmäßig tätig sind, so dass die zivilrechtlichen Pflichten auch für diese gelten.

Die Versicherungsvermittlung kann unabhängig sein oder von einer der beiden Parteien des Versicherungsvertrages gesteuert werden; als Versicherungsvermittler werden deshalb diejenigen bezeichnet, die Kraft rechtsgeschäftlicher Geschäftsbesorgungsmacht für einen anderen Versicherungsschutz ganz oder teilweise beschaffen, ausgestalten und abwickeln, ohne selbst Versicherungsnehmer oder Versicherer zu sein (BGH Urt. v. 22. Mai 1985 – IVa ZR 190/83).

Demnach werden insbesondere Spediteure oder Lagerhalter regelmäßig keine Versicherungsvermittler sein, wenn sie im Rahmen ihrer Berufstätigkeit auftragsgemäß Versicherungsschutz über eine von ihnen als Versicherungsnehmer und Prämienschuldner gezeichnete Versicherung (z.B. Transport-General-Police, Lagerversicherung,

Änderung der Gewerbeordnung

Fremdunternehmensversicherung) besorgen, indem sie bei Deklaration das Sacherhaltungsinteresse des versicherten Eigentümers des transportierten oder eingelagerten Gutes versichern. Auch sind Versicherungsunternehmen oder deren Angestellte – sofern sie nicht als Selbständige vermitteln - entsprechend Artikel 2 Ziffer 3 Unterabs. 2 der Richtlinie keine Versicherungsvermittler im Sinne der Gewerbeordnung. Dies ergibt sich schon aus § 6 der GewO.

Die beiden unter dem Oberbegriff Versicherungsvermittler zusammengefassten Haupttypen sind der Versicherungsvertreter und der Versicherungsmakler, wie sie in § 42a Abs. 2 des VVG und § 42a Abs. 3 des VVG legaldefiniert werden. An dieser Stelle wird auf eine weitere Unterscheidung der verschiedenen Kategorien verzichtet. Der gebundene Versicherungsvertreter wird in Absatz 2 gesondert geregelt. Soweit die Unterscheidung zwischen Versicherungsmakler oder Vertreter an anderer Stelle relevant wird und daran unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft werden, betreffen diese ausschließlich den zivilrechtlichen Teil und sind daher in der Gewerbeordnung nicht zu berücksichtigen.

Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, deren Umfang durch eine Verordnung konkretisiert wird (Verordnungsermächtigung, siehe § 34d Abs. 4 Ziffer 2 GewO), ist so zu verstehen, dass sie auch durch Gruppenversicherungen über Verbände erfüllt werden kann, solange für jeden einzelnen Vermittler die volle Deckungssumme zur Verfügung steht.

Von einem Kontrahierungszwang wurde abgesehen, da es nach der derzeitigen Marktsituation mehrere Anbieter von Berufshaftpflichtversicherungen gibt und Versicherungsvermittler bisher keine Probleme hatten, Versicherungsschutz bei einem dieser Anbieter zu erhalten. Die Bundesregierung wird nach der Umsetzung die Entwicklungen auf dem Berufshaftpflichtversicherungsmarkt für Versicherungsvermittler vor diesem Hintergrund sorgfältig beobachten.

Ein Verstoß gegen die Versicherungspflicht kann eine Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO nach sich ziehen.

Änderung der Gewerbeordnung

(2) Einer Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Gewerbetreibende nachweisen kann, dass 1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausschließlich im Auftrag eines oder – wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen - mehrerer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen ausübt und durch das oder die Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz des Absatzes 1 für die Fälle der so genannten gebundenen Versicherungsvertreter dar. Ein Vermittler, der ausschließlich im Auftrag eines oder mehrerer nicht miteinander konkurrierender Versicherungsunternehmen tätig wird und eine von einem Versicherungsunternehmen übernommene und bestätigte Haftungsübernahmeerklärung vorweisen kann, muss keine Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Da solche gebundene Versicherungsvertreter in der Regel keine Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers oder für den Kunden bestimmte Gelder in Empfang nehmen, wurde von der Aufnahme dieses in Artikel 2 Ziffer 7 der Richtlinie enthaltenen Kriteriums verzichtet. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie ermöglicht ein solches Abweichen von der Definition. Durch diese Privilegierung wird von der in Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Ein Nachweis der Voraussetzungen nach den Ziffern 1 und 2 soll durch Bestätigung des Versicherungsunternehmens auf einem einheitlichen Formular erfolgen, das die Versicherungswirtschaft entwickeln wird. Es soll durch Übernahme in Verwaltungsvorschriften den konkreten Vollzug durch die Behörden erleichtern. Trotz der Befreiung von der Versicherungspflicht ist der gebundene Versicherungsvertreter ebenfalls den Anforderungen der Versicherungsvermittlerverordnung unterworfen; das Gleiche gilt für die zivilrechtlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten nach Artikel 2 dieses Gesetzes.

Die Privilegierung des gebundenen Versicherungsvertreters rechtfertigt sich vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Haftungssysteme. Der gebundene Versicherungsvertreter bedarf einer Haftungsübernahmeerklärung des Versicherungsunternehmens. Durch die Haftungsübernahme ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, für alle durch Falsch- oder Schlechtberatung des gebundenen Versicherungsvertreters entstandenen Schäden zu haften. Hier wird an die „Aug- und Ohr-Rechtsprechung“ des BGH (BGHZ 102, 194) angeknüpft, nach der sich Versicherungsunternehmen das Wissen ihrer Versicherungsvertreter zurechnen lassen müssen.

Auch Versicherungsvermittler, die mittelbar – d.h. über einen Versicherungsvermittler – ausschließlich an ein oder mehrere nicht miteinander konkurrierende Versicherungsunternehmen gebunden sind, und die übrigen Voraussetzungen erfüllen, bedürfen keiner Berufshaftpflicht. Entscheidend ist die Haftungsübernahmeerklärung eines Versicherungsunternehmens für den Vermittler.

Änderung der Gewerbeordnung

(3) Versicherungsvermittler, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind, bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 in der Bundesrepublik Deutschland keiner Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des Absatzes 1, sofern sie die Eintragung in das Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nach Artikel 3 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG Nr. L 9 S. 3) nachweisen können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Verwirklichung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit nach Erwägungsgrund 15 der Richtlinie für Deutschland als Aufnahmestaat nach Artikel 2 Ziffer 10 der Richtlinie. Als Nachweis kann vom Versicherungsvermittler eine Übersetzung in deutscher Sprache gefordert werden.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Richtlinie 2002/92/EG und zum Schutz der Allgemeinheit und der Versicherungsnehmer Vorschriften erlassen über

1. den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere über

a) Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer,

b) die Verpflichtung, ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Versicherungsnehmers erhält oder verwendet,

2. inhaltliche Anforderungen an die nach Absatz 1 erforderliche Haftpflichtversicherung, insbesondere die Höhe der Mindestversicherungssummen, die Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, über den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung und Anzeigepflichten des Versicherers gegenüber den Behörden.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner die Befugnis des Gewerbetreibenden zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten des Versicherungsnehmers beschränkt werden, soweit dies zum Schutze des Auftraggebers erforderlich ist. Außerdem kann in der Rechtsverordnung der Gewerbetreibende verpflichtet werden, die Einhaltung der nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass überprüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfberichts, die Verpflichtungen des Gewerbetreibenden gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Gewerbetreibenden, geregelt werden.

Änderung der Gewerbeordnung

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen dar.

(5) Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 1 gilt nicht für Gewerbetreibende, die

1. nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln und

a) für den betreffenden Versicherungsvertrag nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,

b) es sich nicht um eine Lebensversicherung oder eine Versicherung zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken handelt,

c) die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird,

d) die Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt und

e) die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt,

2. als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer Risikolebensversicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die als Bestandteile der Bausparverträge ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern.

Zu Absatz 5

Die Richtlinie schließt gemäß Artikel 1 Absatz 2 gewisse Vermittlungstätigkeiten von ihrem Anwendungsbereich aus. Es handelt sich um Tätigkeiten, bei denen aufgrund des unbeachtlichen Umfangs, des geringen Risikos sowie der geringen Höhe der Versicherungsprämie, die an die Person des Vermittlers gestellten Anforderungen unverhältnismäßig wären.

Die einzelnen Ausnahmetatbestände der Richtlinie wurden weitgehend unverändert in Absatz 5 Ziffer 1 übernommen. Die Voraussetzungen der Buchstaben a) bis e) müssen kumulativ vorliegen.

Regelmäßig werden die folgenden Personengruppen den Ausnahmetatbestand erfüllen, was der Gewerbetreibende ggf. nachweisen muss:

- Kredit-, Kreditkartenvermittler (z. B. Arbeitslosenversicherer);

Änderung der Gewerbeordnung

- Brillenhändler (z. B. Kaskoversicherung);
- Reifenhändler (z. B. Reifenversicherung);
- Versandhandel (z. B. Garantiever sicherung zur Verlängerung der Gewährleistung);
- Textilhändler (z. B. Garantiever sicherung für weiße und graue Ware);
- Elektrohändler (z. B. Garantie- und Reparaturversicherung);
- Fahrradhändler, -hersteller (z. B. Unfallversicherung gegen Fahrradunfälle);
- Reisebüros (z. B. Reiserücktrittsversicherung).

In Ziffer 2 wurden weitere Fälle aus dem Anwendungsbereich des § 34d GewO ausgenommen, bei denen aufgrund spezifischer nationaler Verhältnisse eine Erfassung durch die Richtlinie nicht gerechtfertigt wäre. Hierbei handelt es sich um die im Bausparwesen üblichen Risikolebensversicherungen, die den Zahlungsausfall für den verstorbenen Schuldner eines Bauspardarlehens abdecken sollen. Diese Konstellation stellt keine Versicherungsvermittlung im eigentlichen Sinne dar. Denn die Bausparkasse schließt einen Kollektivvertrag ab, aus dem sich für den Kunden nur im Todesfall ein individualisierter Anspruch ergibt, ansonsten jedoch nicht auf seine persönliche Situation, wie Alter, Gesundheit o.ä. Bezug genommen wird. Der Kunde vermag auch nicht den Abschluss dieser Lebensversicherung zu umgehen, es sei denn, er kann der Bausparkasse entsprechende Sicherheiten nachweisen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Lebensversicherung faktisch als ein quasi-obligatorischer Teil des Bauspardarlehens dar. Der Kunde hat dabei keine Möglichkeit, zwischen Versicherungen zu wählen oder gar eine Absicherung ganz abzulehnen.

Insoweit ist hier – anders als bei der sonstigen Versicherungsvermittlung – keine individuelle Beratung erforderlich, aus der durch die Berufshaftpflichtversicherung des Vermittlers abzudeckende Beratungsschäden resultieren könnten.

Nach § 34 d Abs. 5 Nr.2 GewO-E sollen von einer Bausparkasse beauftragte Vermittler für Bausparer Risikolebensversicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln dürfen, die als Bestandteile der Bausparverträge ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern. Sie benötigen nach dem Referentenentwurf keine Berufshaftpflichtversicherung und bedürfen keiner behördlichen Erlaubnis.

Diese Regelung verstößt gegen Artikel 1 Abs. 2 lit. b der Richtlinie und sollte gestrichen werden. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Bausparkasse die Kosten des benötigten Todesfallschutzes in ihre Darlehenskondition einrechnet. Dann handelt es sich auch nicht um eine Vermittlung. Durch das Koppelgeschäft wird jedoch dem Kunden verheimlicht, dass der Abschluss einer individuellen Restschuldversicherung mit fallender Summe nur einen Bruchteil der Prämie des Kollektivvertrags kostet.

Es besteht also kein Anlass, in Verletzung der Richtlinie Bausparkassenvertreter, welche Lebensversicherungen – und seien es Kollektivtarife – verkaufen, nicht als Versicherungsvermittler anzusehen.

Vom materiellen Vorgang her ähnlich wenig wünschenswert ist die Vermittlung von Krankentagegeldversicherungen oder Arbeitslosigkeitspolice als Koppelgeschäft zur

Änderung der Gewerbeordnung

Darlehensgewährung bei Verbraucherkrediten. Sehr häufig wird hier die Notsituation von Verbrauchern ausgenutzt um Versicherungen abzuschließen, die dem Vermittler Zusatzeinkommen verschaffen. Da die Prämien nicht selten mitfinanziert werden, heizt diese Praxis die Verschuldung an. Der Versicherungsschutz ist meist überteuert, sehr begrenzt und selten sinnvoll. Daher ist es nicht einzusehen, warum Versicherungen vermittelnde Kreditvermittler keine Berufshaftpflichtversicherung bzw. Haftungsübernahme nachweisen müssen.

Im Hinblick auf die maximal fünfjährige Laufzeit ist vorzumerken, dass eine Verkürzung der Maximalbindungsdauer des Versicherungsnehmers bei Verbraucherverträgen im Zuge der anstehenden Novellierung des Versicherungsvertragsrechts Änderungsbedarf auch in Abs. 5 lit e) hervorrufen wird.

Neben der Streichung von Nr. 2. sollte zur besseren Verständlichkeit eine sprachliche Überarbeitung erfolgen (vgl. folgenden Vorschlag):

Abs. 5 (vzbv)

(5) Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 1 gilt nicht für Gewerbetreibende, die nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln, soweit jedes der nachstehend genannten Kriterien erfüllt ist:

1. Für den betreffenden Versicherungsvertrag sind nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich.
2. Es handelt sich nicht um eine Lebensversicherung oder eine Versicherung zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken
3. Die Versicherung stellt eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung dar und deckt
 - 3.a. entweder das Risiko eines Defekts, Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern oder
 - 3.b. die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder zum Dritten andere Risiken im Zusammenhang mit einer gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht- oder
 - 3.c. Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird,
 - 3.d. die Jahresprämie übersteigt nicht den Betrag von 500 Euro

Änderung der Gewerbeordnung

§ 34 d (6) GewO-E

(6) Die Vorschriften für Versicherungsvermittler gelten auch für Rückversicherungsvermittler.
4. § 61a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer sowie des Versicherungsvermittlergewerbes gelten § 34a Abs. 1 Satz 4, § 34a Abs. 2 bis 6, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5, § 34d Abs. 2 bis 6 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8, des § 34c Abs. 3 und des § 34d Abs. 4 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

Zu Absatz 6

Der Verweis in Absatz 6 stellt klar, dass gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie die Vorschriften gleichermaßen für die Vermittlung von Rückversicherungen wie von Versicherungen gelten.

4. § 61a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer sowie des Versicherungsvermittlergewerbes gelten § 34a Abs. 1 Satz 4, § 34a Abs. 2 bis 6, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5, § 34d Abs. 2 bis 6 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8, des § 34c Abs. 3 und des § 34d Abs. 4 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

5. § 71b Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer sowie des Versicherungsvermittlergewerbes gelten § 34a Abs. 1 Satz 4, § 34a Abs. 2 bis 6, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5, § 34d Abs. 2 bis 6 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8, des § 34c Abs. 3 und des § 34d Abs. 4 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

Zu Nummern 4 und 5

Es handelt sich um „Transferbestimmungen“ für die Fälle, in denen die Versicherungsvermittlung ausschließlich im Reise- oder im Marktgewerbe ausgeübt wird, so dass nicht auf eine bereits nach § 34d erforderliche Versicherung zurückgegriffen werden kann. Die Notwendigkeit dieser „Transferbestimmungen“ ergibt sich aus der strikten Trennung zwischen den einzelnen Titeln der Gewerbeordnung.

6. § 144 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach der Angabe "§ 34c Abs. 3" die Angabe ", 34d Abs. 4" eingefügt.

Änderung der Gewerbeordnung

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34d Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 eine Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht rechtzeitig abschließt oder nicht aufrecht erhält.“

c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „in den übrigen Fällen des Absatzes 1“ die Wörter „und denen des Absatzes 3a“ eingefügt.

7. § 145 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 8 werden nach der Angabe „§ 34b Abs. 8“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 34c Abs. 3“ die Angabe „oder § 34d Abs. 4“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Nr. 6 werden die Wörter „die Absicht zum Vertrieb der Ware“ durch die Wörter „den Ort der Veranstaltung“ ersetzt.

8. In § 146 Abs. 2 Nr. 11 werden nach der Angabe „§ 34b Abs. 8“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 34c Abs. 3“ die Angabe „oder § 34d Abs. 4“ eingefügt.

Zu Nummern 6, 7a) und 8

Es handelt sich um die entsprechende Anpassung der Bußgeldtatbestände an die Einführung der Versicherungspflicht für Versicherungsvermittler. Die Tatbestände entsprechen der üblichen Struktur und Sanktionshöhe der Bußgeldbewehrung zu anderen Erlaubnis- und Versicherungspflichten in der GewO. Eine Bußgeldsanktion ist notwendig, um die Vermittler zur Beachtung der Versicherungspflicht anzuhalten und bei Verfehlungen angemessen reagieren zu können.

Zu Nummer 7b)

Die Publizitätspflicht für Wanderlager nach § 56a Abs. 2 GewO wurde im Rahmen der Dritten GewO-Novelle auf den Ort der Veranstaltung erweitert. Versehentlich wurde diese Erweiterung jedoch nicht in den Bußgeldtatbeständen berücksichtigt. Die Änderung soll nunmehr die notwendige Konkordanz zwischen materieller Regelung und Bußgeldvorschrift herstellen.

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), wird wie folgt geändert:

1. Der Vierte Titel des Ersten Abschnitts erhält die Überschrift „Versicherungsvermittler“.

„Erster Untertitel: Mitteilungs- und Beratungspflichten

§ 42a Begriffsbestimmungen

Zu Artikel 2 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)

Zu Nummer 1

Diese Nummer fügt eine Überschrift für den Vierten Titel des Ersten Abschnitts ein. Der neue Titel „Versicherungsvermittler“ erfolgt im Vorgriff auf die grundsätzliche Novellierung des Versicherungsvertragsgesetzes.

Im Hinblick auf die Umsetzungsfristen der Richtlinie ist dieser Titel früher in Kraft zu setzen. Die Bestimmungen dieses Titels sollen mit anderen Nummerierungen in das neue VVG übernommen werden.

2. Vor § 43 wird folgender Erster Untertitel eingefügt:

Erster Untertitel: Mitteilungs- und Beratungspflichten

§ 42a Begriffsbestimmungen

(1) Versicherungsvermittler im Sinne dieses Gesetzes sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.

Zu Nummer 2

Zu § 42a

Zu Absatz 1

Der in der Richtlinie verwendete und definierte Begriff des Versicherungsvermittlers wird neu in das deutsche Recht eingeführt. Für die Definition des Versicherungsvermittlers erscheint allerdings der in Artikel 2 Ziffer 5 der Richtlinie verwendete funktionale Vermittlerbegriff nicht geeignet, da er sowohl Vertreter als auch Makler erfasst. Eine klare Abgrenzung dieser Funktionen ist aber insbesondere auch wegen der teilweise unterschiedlichen Anforderungen in Artikel 12 der Richtlinie unverzichtbar. Daher stellt die Definition in Absatz 1 auf Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler ab. Der bisher verwendete Begriff des Versicherungsagenten ist überholt, nachdem im HGB bereits 1953 durch das Handelsvertretergesetz der Begriff des „Agenten“ durch „Vertreter“ ersetzt wurde. Entsprechende Änderungen sind im Zweiten Untertitel vorgesehen.

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

§ 42a Begriffsbestimmungen

(2) Versicherungsvertreter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.

Zu Absatz 2

Der künftig für die Anwendung des Gesetzes maßgebliche Begriff des Versicherungsvertreters weicht in mehreren Punkten von der Definition in § 92 Abs. 1 und § 84 HGB ab; dies ist notwendig, um den Vorgaben der Richtlinie zu entsprechen. Zum einen werden auch Personen erfasst, die abweichend von § 84 Abs. 1 HGB nicht ständig damit betraut sind, für den Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen; auch so genannte Gelegenheitsvermittler fallen unter die Richtlinie, sofern sie Ihre Tätigkeit auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Unternehmer ausüben. § 42g stellt klar, dass die Vorschriften der §§ 42b bis 42f auch für nicht gewerbsmäßig tätige selbständige Versicherungsvermittler gelten. Der Anwendungsbereich ist damit weiter als der des § 34d der GewO. Vertragspartner des Versicherungsvertreters kann nicht nur ein Versicherungsunternehmen, sondern auch ein Versicherungsvermittler sein. In der Praxis kommen vor allem Untervertreter von Versicherungsvertretungsunternehmen in Betracht (vgl. § 84 Abs. 3 HGB).

Die gewählte Definition für den Begriff der Versicherungsvermittlung stellt - anders als die widersprüchliche Definition der Richtlinie - klar, dass einzelne Tätigkeiten, z.B. die Schadensbeseitigung durch Kfz - Werkstätten, die begrifflich in den Bereich der Mitwirkung an der Erfüllung von Versicherungsverträgen fallen würden, zweifelsfrei nicht erfasst sind. Nach der von der Richtlinie gewählten Definition in Artikel 2 Ziffer 3 Unterabs. 1 und 3 wäre eine ausdrückliche Ausnahme notwendig. Nur im Zusammenhang mit der Vermittlung und dem Abschluss von Verträgen werden die Auskunftspflichten des Artikels 12 der Richtlinie überhaupt relevant. Auch diese engere Definition des Anwendungsbereiches entspricht in vollem Umfang dem mit der Richtlinie verfolgten Ziel, die Stellung des Versicherungskunden europaweit zu stärken.

§ 42a Begriffsbestimmungen

(3) Versicherungsmakler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein.

Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler nach Satz 1.

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Zu Absatz 3

Auch der für die Anwendung des Gesetzes künftig maßgebliche Begriff des Versicherungsmaklers weicht nicht unerheblich vom Begriff des Handelsmaklers nach § 93 Abs. 1 HGB ab.

Die Merkmale nach Satz 1 stimmen bezüglich der Tätigkeit mit den Voraussetzungen für den Versicherungsvertreter nach Absatz 2 überein. Das nach geltendem Recht für die Unterscheidung maßgebliche Kriterium, dass der Vertreter im Gegensatz zum Makler mit seiner Vermittlungstätigkeit ständig betraut sein muss, kann wegen der nach der Richtlinie notwendigen Erweiterung des Vertreterbegriffes nach Absatz 2 hier nicht verwendet werden. Daher ist nach Satz 1 für den Versicherungsmakler zur Abgrenzung vom Versicherungsvertreter entscheidend, dass er nicht von einem Versicherer, sondern von einem Kunden mit einem Vermittlungsgeschäft betraut wird. Während der Versicherungsvertreter das Interesse des Versicherers wahrzunehmen hat, steht der Versicherungsmakler im Verhältnis zum Versicherer auf der Seite des Kunden als dessen Interessenwahrer und Sachwalter. Auch der Handelsvertreter eines Versicherungsmaklers ist damit Versicherungsmakler im Verhältnis zum Kunden.

Durch Satz 2 werden solche Vermittler dem Versicherungsmakler nach Satz 1 zugeordnet, die dem Kunden gegenüber den Anschein erwecken, sie seien Makler. Solche Vermittler werden den Pflichten des Versicherungsmaklers unterworfen, und dem Kunden wird ein Schadenersatzanspruch nach § 42e eingeräumt.

Zur Vereinfachung des Gesetzeswortlauts bezeichnet das VVG den Kunden in diesem Untertitel einheitlich als Versicherungsnehmer. Unter Versicherungsnehmer ist also auch der zukünftige Versicherungsnehmer zu verstehen, der Zielperson einer Versicherungsvermittlung ist, der aber noch keinen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Fälle, in denen sich Versicherungsvermittler, die nicht Makler sind, als Makler gerieren, sind in der Praxis nicht selten. Im Interesse eines wirksamen Kundenschutzes erscheint es daher erforderlich, vorsorglich eine Regelung zu treffen, durch die ein solcher Vermittler dem Kunden gegenüber wie ein Makler haftet, also insbesondere dafür gerade steht, dass er seine Beratung nicht auf eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen gestützt hat, obgleich er diesen Anschein beim Kunden geweckt hat. Unberührt bleibt eine etwaige Haftung des Versicherers für seinen Vertreter; sie kommt auch nach einer Beendigung des Vermittlervertrages nach den Grundsätzen der Rechtsscheinhaftung (vgl. § 171 BGB) in Betracht.

§ 42b Beratungsgrundlage des Versicherungsvermittlers

§ 42b Beratungsgrundlage des Versicherungsvermittlers

(1) Der Versicherungsvertreter und der Versicherungsmakler, der nach Absatz 2 Satz 2 auf eine eingeschränkte Auswahl hinweist, haben dem Versicherungsnehmer mitzuteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage sie ihre Leistung erbringen, und die Namen der ihrem Rat zu Grunde gelegten Versicherer anzugeben. Außerdem hat der Versicherungsvertreter mitzuteilen, für welche Versicherer er seine Tätigkeit ausübt und ob er für diese ausschließlich tätig wird.

(2) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen.

Dies gilt nicht, soweit er im Einzelfall vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers diesen ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist.

Zu § 42b

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 haben der Versicherungsvertreter und der Versicherungsmakler, der nach Absatz 2 Satz 2 auf eine eingeschränkte Vertragsauswahl hinweist, dem Versicherungsnehmer mitzuteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage sie ihre Leistung erbringen, und die Namen der berücksichtigten Versicherer anzugeben. So kann sich der Versicherungsnehmer zumindest teilweise ein Urteil über die fachliche Kompetenz und Interessengebundenheit des Versicherungsvermittlers bilden. Damit geht Absatz 1 Satz 1 über die Richtlinie hinaus, die dem Versicherungsnehmer lediglich ein Fragerecht sowie eine Belehrung über das Bestehen dieses Rechts einräumt (vgl. Artikel 12 Abs. 1 Buchst. e) i) bis iii) der Richtlinie). Während der Versicherungsnehmer vom Versicherungsmakler nach § 42b Abs. 2 ohnehin einen Rat auf Grundlage einer ausgewogenen Marktuntersuchung erwarten kann, hat der Versicherungsvertreter die Interessen des oder der von ihm vertretenen Unternehmen wahrzunehmen, so dass für seinen Ratschlag das Ergebnis eines Marktüberblicks nur insoweit relevant sein kann, als es mit dem Interesse der von ihm vertretenen Unternehmen übereinstimmt.

Nach Satz 2 hat der Versicherungsvertreter den Versicherungsnehmer darüber zu informieren, ob er aufgrund seines Vertretervertrages mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, ausschließlich für dieses Unternehmen Versicherungen zu vermitteln (vgl. Artikel 12 Abs. 1 Buchst. e) ii) der Richtlinie).

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Zu Absatz 2

Typisches Merkmal des Versicherungsmaklers ist, dass er im Gegensatz zum Versicherungsvertreter das Vermittlungsgeschäft nicht für ein Versicherungsunternehmen, sondern im Interesse des Versicherungsnehmers tätig (§ 42a Abs. 3). Seine Beratung erfolgt daher nicht auf der Grundlage eines Vertretervertrages, sondern auf Grundlage der auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträge. Entsprechend der Regelung des Artikels 12 Abs. 1 Buchst. e) i) der Richtlinie in Verbindung mit Absatz 2 der Richtlinie sieht Absatz 2 die Verpflichtung des Versicherungsmaklers vor, den Kunden auf Grundlage einer objektiven und ausgewogenen Untersuchung zu beraten, denn dies kann der Kunde von einem Makler als seinem Interessenwahrer erwarten. Welche Anforderungen sich im Einzelnen für Art und Umfang der vom Versicherungsmakler vorzunehmenden Marktuntersuchung ergeben, bestimmt sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach den Marktverhältnissen in dem Versicherungsbereich, auf die sich die Empfehlung gegenüber dem Kunden bezieht. In einigen Fällen kann auch die Durchführung regelmäßiger Marktuntersuchungen ausreichen, die nicht für jeden einzelnen Kunden wiederholt werden muss. Entscheidend ist, dass der Versicherungsmakler sich eine fachliche Grundlage in einem Umfang verschafft, der ihn in die Lage versetzt, eine sachgerechte, den individuellen Bedürfnissen des Kunden entsprechende Empfehlung für einen konkreten Versicherungsvertrag abzugeben. Die Durchführung einer ausgewogenen Marktuntersuchung ist eine zwingende Voraussetzung, auch wenn der Wortlaut diese nicht ausdrücklich erwähnt.

Nach Absatz 2 Satz 2 kann der Versicherungsmakler im Einzelfall mit dem Versicherungsnehmer vereinbaren, dass er ihn aufgrund einer eingeschränkten Vertragsauswahl berät, d.h. nicht im vollen Umfang des Absatz 2 Satz 1. Dies hat jedoch zu erfolgen, bevor der Versicherungsnehmer seine auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung abgibt. Damit wird Maklern, die sich keinen hinreichenden Marktüberblick verschaffen können, ermöglicht, ohne Statusverlust als Makler tätig zu sein; dies ist insbesondere für Makler wichtig, wenn sie außerhalb des von ihnen hauptsächlich betreuten Versicherungsbereichs beraten. Allerdings müssen sie dem Kunden dann einen entsprechenden Hinweis erteilen.

Die Formulierung von § 42 b Abs. 1 erscheint unglücklich, da sie – obwohl dieses erforderlich ist – keine direkte Pflicht des Vermittlers begründet, auf eine eingeschränkte Vertrags- oder Tarifauswahl hinzuweisen. Dies ist nicht sachgerecht und steht im Widerspruch zu Art. 12 Abs. 1 lit. e) ii) und iii) der umzusetzenden Richtlinie.

Auch ist es nicht logisch, die Generalnorm für den Versicherungsmakler in Abs. 2 zu regeln und mit der Abweichung von dieser Generalnorm (derzeitiger Abs. 1) zu beginnen.

Hinzu kommt, dass derjenige Makler, der nicht auf eine eingeschränkte Auswahl hinweist, seinem Rat nicht nur eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherern zu Grunde legen muss, sondern auch eine ebenso große Auswahl von Versicherungsverträgen, während derjenige Makler, der auf die eingeschränkte Auswahl hinweist oder der Versicherungsvertreter noch nicht einmal verpflichtet sein soll, innerhalb der eingeschränkten Versichererauswahl zumindest bedarfsgerechte Tarife oder Tarifgestaltungen des einen oder der wenigen Versicherer auszuwählen.

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das alles ist sachlich nicht gerechtfertigt und belastet die Versicherungsmakler unbilliger Weise an einer Stelle mit höheren Pflichten, wo es gerechtfertigt wäre, deren Erfüllung auch von gebundenen Vermittlern und sogar von beim Versicherer angestellten Vermittlungspersonen zu verlangen. Denn es ist inakzeptabel, den Makler zu verpflichten, seine Untersuchung auch auf sämtliche „Versicherungsverträge“ (und nicht lediglich Versicherer) zu stützen, während der Einfirmenvertreter ebenfalls mehrere Tarife („Versicherungsverträge“) eines einzelnen Versicherers zur Auswahl hat, diese aber nicht in seine Angebots-Auswahl einbeziehen muss.

§ 42 b VVG sollte daher wie folgt formuliert werden:

§ 42 b Abs. 1 (vzbv)

¹Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen, Tarifgestaltungen und Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen.

²Dies gilt nicht, soweit er im Einzelfall vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers diesen ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist und das Ausmaß der Einschränkung deutlich macht.

³Vor einer Vertragserklärung des Versicherungsnehmers hat er den Versicherungsnehmer darüber zu unterrichten, ob und in wie weit er zur Annahme von Zahlungen an den Versicherer berechtigt ist sowie welche Sicherungen zur Weiterleitung der Prämie mit welchen Risiken bestehen und wie der Versicherungsnehmer die Angaben überprüfen kann.

§ 42 b Abs. 2 (vzbv)

Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler haben dem Versicherungsnehmer vor dessen Vertragserklärung mitzuteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage sie ihre Leistung erbringen und die ihrem Rat in Hinblick auf Bedarfsgerechtigkeit und Eignung zugrunde gelegten Versicherer und Tarifgestaltungen anzugeben. Der Versicherungsvertreter hat ferner mitzuteilen, für welche Versicherer er seine Tätigkeit ausübt und ob er für diese ausschließlich tätig wird.

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

§ 42b Beratungsgrundlage des Versicherungsvermittlers

(3) Der Versicherungsnehmer kann auf die Mitteilungen und Angaben nach Absatz 1 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht einen Verzicht auf die Mitteilungen nach Absatz 1 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers. Um dem Kunden den Verzicht bewusst vor Augen zu führen (Warnfunktion), muss die Verzichtserklärung zum Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung in einem eigenen Dokument, also nicht versteckt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gemacht und vom Kunden unterschrieben werden.

Nach Absatz 3 kann auf die Mitteilungen und Angaben nach § 42b Absatz 1 „nur durch eine gesonderte schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers verzichtet“ werden.

Es muss befürchtet werden, dass Vermittler ihre Kunden standardmäßig dahingehend beeinflussen könnten, auf die Erklärung des Vermittlers zur Beratungsgrundlage zu verzichten. Dem sollte ein Riegel vorgeschoben werden. Daher sollte § 42b Abs. 3 VVG wie folgt gefasst werden:

§ 42 b (3) (vzbv)

Auf die Mitteilungen und Angaben nach Absatz 2 kann nur durch eine gesonderte Erklärung des Versicherungsnehmers in Textform und nur auf dessen ausdrückliches Verlangen verzichtet werden. Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, hierdurch die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen der Auswahl nicht geeigneter Versicherer, Tarife oder Tarifgestaltungen erschwert werden kann.

Durch diese Regelung würde erreicht, dass der Vermittler im Zweifel beweisen muss, dass seinem Kunden die möglichen negativen Konsequenzen des Verzichts bewusst waren.

§ 42c Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers

(1) Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags nach Maßgabe des § 42d zu dokumentieren.

Zu § 42c

Zu Absatz 1

Mit § 42c wird Artikel 12 Abs. 3 der Richtlinie umgesetzt. Der Wortlaut lehnt sich grundsätzlich an den der Richtlinie an. In einzelnen Punkten erscheinen allerdings Abweichungen vom Wortlaut erforderlich, um die Regelung den Erfordernissen der Praxis anzupassen. Nach dem Wortlaut des Artikels 12 Abs. 3 der Richtlinie hat der Vermittler die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden anzugeben. Dies bedeutet zunächst nur, dass der Vermittler die Wünsche und Bedürfnisse, soweit sie ihm von Kunden oder auf andere Weise bekannt werden, dokumentieren muss. Macht der Kunde jedoch von sich aus keine oder nur unzureichende Angaben, so wird das Ziel der Vorschrift, im Interesse des Kunden eine sachgerechte Beratung durch einen Versicherungsvermittler zu erreichen, verfehlt. In der Praxis wird der Vermittler sich stets durch eine Befragung des Kunden die für eine bedarfsgerechte Beratung notwendigen Auskünfte beschaffen.

Es entspricht daher den Interessen sowohl der Vermittler als auch der Kunden, eine gewisse Befragungspflicht der Vermittler festzulegen, was jedoch nicht auf die generelle Pflicht zur Erstellung einer allgemeinen Risikoanalyse hinauslaufen soll. Insgesamt soll hier die bereits entwickelte Rechtsprechung kodifiziert werden.

Eine Pflicht, den Kunden nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen, soll nur insoweit gelten, als auf Grund der konkreten Umstände für den Versicherungsvermittler ein erkennbarer Anlass dazu besteht. Hierunter ist keine eingehende Ermittlungs- und Nachforschungstätigkeit zu verstehen, sondern es soll lediglich eine angabenorientierte Beratung sichergestellt werden. Hinsichtlich des Anlasses werden als Kriterien beispielhaft die Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, die Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation genannt.

Zur Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, ist folgendes anzumerken:

In seiner Stellungnahme vom 12. April 2004 zum 1. Diskussionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit hatte der vzbv ausgeführt, dass es für den Kunden grundsätzlich schwierig ist, die angebotene Versicherung zu beurteilen. Wir hatten daher auch eine Streichung der entsprechenden Passage im ersten Diskussionspapier angeregt. Anders als das Verhältnis zwischen Beratungsaufwand und Prämie führt die hier vorgesehene Regelung jedoch nicht automatisch zu Schäden der

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Verbraucher, jedenfalls dann nicht, wenn die Gerichte im Einzelfall ermitteln, wie schwer es tatsächlich war, die angebotene Versicherung zu beurteilen.

Eine Streichung dieser Passage wäre jedoch aus unserer Sicht dann zwingend notwendig, wenn es bei der Reform des Versicherungsvertragsrecht nicht – wie im Abschlussbericht der VVG-Reformkommission für § 7 Abs. 2 VVG-neu vorgesehen – zu einer Informationspflichtenverordnung käme, welche gewährleisten würde, dass die Versicherer zu entsprechenden Informationen mit einheitlicher Strukturierung und Nummerierung verpflichtet sind.

Der Umfang der Verpflichtung des Versicherungsvermittlers richtet sich zum einen nach Art, Umfang und Komplexität des konkreten Versicherungsproduktes, d.h. danach, ob es sich bei der vom Versicherungsnehmer gewünschten Versicherung um ein einfaches Standardprodukt wie z.B. eine Hundehaftpflichtversicherung oder einen komplizierten Vertrag wie z.B. eine Lebensversicherung handelt. Zum anderen ist maßgeblich, inwieweit der Kunde bereit und vor allem in der Lage ist, seine Bedürfnisse und Wünsche klar zu benennen. Bei klar artikulierten umgrenzten Wünschen des Kunden können Befragung und Beratung auf ein Minimalmaß reduziert sein. Auch Informationen, die sich dem Vermittler in der konkreten Vermittlungssituation aufdrängen, muss er berücksichtigen. Wenn es also um eine Hausratsversicherung geht und dem Vermittler im Haus des Kunden weit überdurchschnittliche Wertgegenstände auffallen, hat er auf die Gefahr einer möglichen Unterdeckung hinzuweisen.

Andererseits muss der Vermittler von sich aus keine allgemeine Risikoanalyse durchführen und z.B. nach dem Bestehen einer Berufsunfähigkeitsversicherung fragen, wenn er vom Kunden wegen einer Hausratsversicherung kontaktiert wird.

Die hier zu Tage tretende Regelungsabsicht zielt auf eine Legalisierung unredlichen Verhaltens von Versicherungsvermittlern ab. Der vzbv lehnt dies mit aller Entschiedenheit ab.

Jeder Praktiker des Versicherungsvertriebs weiß, dass Kunden sich meist dann an Vermittler wenden, wenn sie sich zufällig (aus dem Verständnishorizont eines Versicherungslaien, meist sogar eines „finanziellen Analphabeten“ - Wortwahl der Bertelsmann-Stiftung ¹⁾ – heraus) eines Vorsorgeproblems „bewusst“ werden. Es erfolgt in aller Regel weder ein planmäßiges Herangehen an die Risikosituation des eigenen Haushalts noch eine Reflexion des gefühlten Problems.

Redliche Vermittler wissen um diese Unbedarftheit der ganz überwiegenden Mehrheit ihrer Kunden und bieten ihnen an, eine Analyse der gravierendsten Haushaltsrisiken durchzuführen, erkannte Risiken nach deren finanzieller Tragweite zu priorisieren sowie ein Deckungskonzept zu erstellen. Wenn der Gesetzgeber den Vermittlern noch nicht einmal abverlangt, dem Kunden gegenüber die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer Risikoanalyse (gemeint ist hier die Haushalts- oder Betriebsanalyse) zu erwähnen, so lässt er damit Millionen Verbraucher schlecht beraten und im Stich. Dies ist unverantwortlich und makroökonomisch überaus unklug.

¹⁾ (Bertelsmann-Studie 3/2004, <http://www.bertelsmann-stiftung.de/medien/pdf/04-03-16-finanz-analphabeten.pdf>, zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine Commerzbank-Studie aus dem Jahre 2003)

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Ein Anlass zur Befragung, Beratung und Dokumentation wird regelmäßig nur für den Versicherungsvermittler bestehen, der den Kundenkontakt hat, nicht etwa zusätzlich für einen „Obervermittler“. Bei derartigen Vertretungsketten besteht ohnehin nur eine Pflicht, die in der Kette weitergegeben wird.

Schließlich soll auch ein angemessenes Verhältnis zwischen Beratungsaufwand und der aufgrund des Versicherungsvertrages zu leistenden Prämie gewahrt werden. Regelmäßig wird es sich bei einer geringen Prämienhöhe um ein wenig komplexes Standardprodukt handeln. So wird z.B. die Vermittlung eines einfachen Standardprodukts mit einer jährlichen Prämie von 60 Euro regelmäßig keine ein- bis zweistündige Beratung erfordern. Auch bei Versicherungen mit einer niedrigen Prämie kann jedoch ein erhöhter Beratungsaufwand aufgrund der übrigen in § 42c Abs. 1 genannten Kriterien erforderlich sein.

Derartige Thesen stehen einem für die ordnungspolitische Rahmenregulierung des Versicherungsvermittlermarkts verantwortlichen (Wirtschafts-) Ministerium schlecht zu Gesicht – sie stoßen auf unser Unverständnis und unsere starke Missbilligung.

Wenn Versicherer billige, aber mit gefährlichen Deckungslücken versehene Versicherungsprodukte in Verkehr bringen (z.B. Reisekrankenversicherungen mit einer Jahresprämie von 8 € und einer so genannten Nachleistungsklausel über 28 Tage), dann laufen die Kunden ein hohes, ggf. existenzbedrohendes Deckungsrisiko. Sie könnten im genannten Beispiel unfallbedingt monatelang intensivmedizinischer Behandlung im Reiseland bedürfen. Würden sie das „Glück“ haben, anschließend zu genesen, sähen sie sich millionenschweren ungedeckten Forderungen des ausländischen Krankenhauses gegenüber, da der Versicherungsschutz 28 Tage nach Ablauf des vierwöchigen Höchstreisedauer des Versicherungsvertrags geendet haben würde. In einem solchen Fall muss es gerade die Aufgabe des ungebundenen Vermittlers sein, einen Versicherer zu empfehlen, bei dem ein solches gravierendes Deckungsrisiko nicht besteht. Der gebundene Vermittler muss – soweit er kein ungefährlicheres Produkt zur Auswahl steht – dem Kunden einen Risikohinweis geben.

Das Beispiel zeigt, wie gefährlich der Plan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ist, den Umfang der Beratungspflicht von der Prämienhöhe abhängig zu machen. Ein verantwortlicher Umgang mit der Problematik würde gebieten, den Umfang der Beratungspflicht gerade nicht von der Provision (sprich Prämienhöhe), sondern lediglich von dem Umfang der Gefahr abhängig zu machen, die von dem angebotenen oder dem nicht angebotenen Produkt (der damit verbleibenden gravierenden finanziellen Deckungslücke) ausgeht.

Leider sorgt hier ausgerechnet das für Wirtschaftspolitik zuständige Ministerium dafür, dass schlechte Produkte und falsche Vertriebsanreize beibehalten werden: Dabei ist es geradezu widersinnig, von Vermittlern zu denjenigen Produkten die umfangreichsten Beratungen zu verlangen, die für die Kunden am unattraktivsten und am teuersten – weil mit hohen Abschlussprovisionen belastet – sind. Die Folge: Es wird umfangreich zu kapitalbildenden Policen mit hohen Provisionen „beraten“ – das aus extrem hohen Stornowahrscheinlichkeiten resultierende enorme Verlustrisiko beim Abschluss solcher mit hohen anfänglichen Kosten belasteten Policen wird im „Beratungsgespräch“ unter

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

den Tisch gekehrt, im Beratungsprotokoll wird dagegen so getan, als sei umfangreich dazu „beraten“ worden...

Mit anderen Worten: Bleibt es dabei, dass letztlich die Provisionshöhe den Umfang der geschuldeten „Beratungs“pflicht bestimmt, dann kommt dies einer gesetzgeberischen Einladung an die Vermittler gleich, ihre Kunden zu übertölpeln. Dies wird dafür sorgen, dass bei deutschen Haushalten millionenfach nicht bedarfsgerechter Versicherungsschutz weiterhin die Regel sein wird.

Weiterhin muss der Vermittler die Gründe für seinen Rat angeben, den er dem Kunden hinsichtlich einer bestimmten Versicherung erteilt. Dies setzt voraus, dass der Vermittler zunächst den von ihm erteilten Rat angibt. Ein Bedürfnis dafür, eine entsprechende Angabepflicht gesetzlich festzulegen, ist nicht ersichtlich; auch die Richtlinie sieht dies nicht vor.

Der anzugebende Rat wird sich in erster Linie auf den vom Vermittler angebotenen Versicherungsvertrag beziehen. Die Pflicht zur Angabe der Gründe gilt aber auch für jeden weiteren Rat, den der Vermittler zu einer bestimmten Versicherung erteilt. Der Umfang der Angaben bestimmt sich unter anderem auch nach dem Schwierigkeitsgrad, also der Vielschichtigkeit und Verständlichkeit des angebotenen Versicherungsproduktes. Die anzugebenden Gründe werden sich nach den jeweiligen Vermittlertypen unterscheiden. Ein Vermittler, der ausschließlich ein Versicherungsunternehmen vertritt, muss nur über das Produkt dieses Unternehmens informieren und braucht nicht zu begründen, warum er einen Versicherungsvertrag mit diesem Unternehmen vorschlägt. Dagegen ist beim Versicherungsmakler die Entscheidung für ein bestimmtes Versicherungsunternehmen für den Kunden ein wesentlicher Punkt, weshalb der Versicherungsmakler seine Empfehlung vor allem unter dem Aspekt des Verhältnisses von Preis und Leistung einschließlich aller anderen für den Kunden relevanten Kriterien genau begründen muss.

Die hier geäußerte Begründung ist erneut nicht schlüssig, erklärt sie doch nicht, wieso Makler, die nicht auf eine eingeschränkte Auswahl hinweisen, ihrem Rat nicht nur eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen **Versicherern** zu Grunde legen müssen, sondern auch eine große Auswahl von **Versicherungsverträgen** (Tarifen/Tarifgestaltungen).

§ 42c setzt nur den Mindesttatbestand für eine Kundenberatung. Diese kann in bestimmten Fällen vertraglich erweitert werden und auch Gegenstand einer eigenen Honorierung sein. Insbesondere bei von Maklern betreuten Industriegeschäften ist eine umfängliche Risikoanalyse im Rahmen einer eigenen, ggf. zusätzlichen Dienstleistung denkbar; ähnliches gilt für die Honorierung bei „nettoisierten“ Versicherungen (bei denen der Vertriebskostenanteil aus der Prämie herausgerechnet ist) oder in Fällen, bei denen die Beratung zu dem Ergebnis führt, dass nur ein Teil des Risikos durch eine Versicherung abzudecken ist.

An dieser Stelle ist die Begründung erneut nicht schlüssig. Warum soll eine „umfängliche Risikoanalyse“ nur für von Maklern betreutes Industriegeschäft und Gegenstand einer „eigenen Honorierung“ sein? Wer wollte behaupten, dass diese umfängliche Analyse nicht auch gerade im Massengeschäft nötig ist?

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Diese „umfängliche Analyse“ (wir sprechen von „Haushaltsanalyse“) ist auch im Massengeschäft die einzige mögliche Grundlage für eine vom Vermittler auf Basis nachvollziehbarer Gründe gewonnene und schließlich gegenüber dem Kunden artikulierte Produktempfehlung.

Zum Thema „nettoisierte Tarife“: Diese werden – zumindest im Privatkundengeschäft – nur von sehr wenigen Versicherern angeboten.²⁾ Wenn Vermittler eine Beratungsdienstleistung gegen **Honorar** erbringen können, dann muss es ihnen auch erlaubt sein, die Honorare mit Provisionen zu verrechnen, damit, was heute leider relativ häufig geschieht, die Kunden nicht – trotz oder gerade wegen der Nettoisierung – zu eigentlich verhältnismäßig unattraktiven Produkten hingelenkt werden.

Mit anderen Worten: Wer will, dass es künftig Mischentgelte für Beratungsdienstleistungen mit Provisions- und Honoraranteil geben kann, der muss das **Provisionsabgabeverbot**³⁾ abschaffen. Dies sollte ohnehin im Zuge der Reform des Versicherungsvertragsrechts geschehen, da im Hinblick auf die hier verfolgte Regelungsabsicht keine stichhaltigen Argumente mehr für dessen Beibehaltung sprechen⁴⁾. Dies gilt umso mehr, als das Provisionsabgabeverbot Wettbewerbsverzerrungen und der Beibehaltung eines Verbraucher massiv schädigenden⁵⁾ Provisionssystems Vorschub leistet. Nicht zuletzt deswegen wird z.B. im 15. Hauptgutachten der Monopolkommission seine Aufhebung empfohlen.⁶⁾

Im Übrigen kann ein Versicherungsvermittler auch rechtsberatend im Bereich der Versicherungsvermittlung tätig werden. Dem steht das Rechtsberatungsgesetz nicht mehr entgegen.

²⁾ Für die Unternehmen lohnt es sich nur dann, Nettotarife anzubieten, wenn dies zu nennenswertem Zusatzgeschäft führt. Das ist aber gerade bei der sehr niedrigen Zahlen von Honorarvermittlern bzw. -beratern nicht der Fall, weswegen Nettoisierung im Privatversicherungsmarkt kaum einmal vorkommt. Es ist dem vzbv bekannt, dass es zumindest einen Versicherer gibt, der das weitere Angebot eines nettoisierten Tarifs von der Überschreitung eines von ihm vorgegebenen Mindestumsatzes abhängig macht. Letzteres konterkariert jedoch wiederum das Ziel der Honorarberatung und behindert außerdem die Verbreitung solcher Tarife.

³⁾ Anordnung des Reichsaufsichtsamts für die Privatversicherung vom 8.3.1934, bereinigte Fassung BGBl. III Gliederungsnr. 7631-1, zuletzt geändert durch die Verordnung über das Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung vom 17.8.1982 BGBl. I S. 1243 vom 2.9.1982; vgl. auch Rundschreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen R 3/94 vom 10.11.1994 (VerBAV 1/1995 S. 3) zum Thema Lebensversicherung; Rundschreiben R 2/97 des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen vom 28. April 1997, VerBAV 6/97, S. 154f.

⁴⁾ vgl. Begründung der Bundesregierung zu dem Entwurf eines Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum Versicherungsaufsichtsgesetz, BT-Drucks. 12/6959 S. 83

⁵⁾ Zu niedrige „Bestandsprovisionen“ in den Nicht-Lebens- und Nichtkrankenversicherungssparten bei zu hohen Abschlussprovisionen bei Kapital bildenden Versicherungen führen dazu, dass gravierende Risiken wie z.B. Haftpflicht- und Sachversicherungsrisiken oder Erkrankungen auf Auslandsreisen unversichert bleiben, weil die Vermittler mit diesen Vermittlungen „zu wenig“ Geld verdienen. Bei einer Abschaffung des Provisionsabgabeverbots würden die hohen Abschlussprovisionen zum Gegenstand des Wettbewerbs. Ihr Fallen zwänge zu höheren Bestandsprovisionen und einem Zurückfahren der „Zillmerung“.

⁶⁾ Bundestagsdrucksache 15/3610 vom 14.7.2004, Nummer 1084, 1085

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Genau dieses sollte allerdings ein gebundener Vermittler nicht dürfen, da sonst die Gefahr besteht, dass sein Rat von den Interessen des Versicherers geleitet sein wird. Dies gilt insbesondere für die rechtliche Beratung anlässlich von Schadenfällen.

Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Stellungnahme vom 15.11.2004 zum Diskussionsentwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG-DiskE) des Bundesministeriums der Justiz ⁷⁾.

Die Vorschrift des § 42 c Abs. 1 VVG sollte wie folgt gefasst werden:

§ 42 c VVG Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers

(1) Der Vermittler hat die Wünsche und den Bedarf des Versicherungsnehmers zu erfragen, es sei denn, hierfür besteht nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, sowie nach der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation kein Anlass. Ferner hat er bei der Unterbreitung von Versicherungsvorschlägen den Bedarf des Versicherungsnehmers, die Absicherung existenzbedrohender Risiken durch in Frage kommende Versicherungsprodukte oder Tarifvarianten und bei Kapital bildenden Produkten die Aspekte Rentabilität, Sicherheit, Verfügbarkeit sowie die steuerliche Situation des Kunden zu berücksichtigen und die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben, bei einem Fernabsatzvertrag gilt dies nur insoweit, als der Versicherungsnehmer die nach den Umständen des Einzelfalls erwarten kann.

§42 c VVG Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers

(2) Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung oder die Dokumentation nach Absatz 1 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten, sofern er vom Versicherungsvermittler ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadenersatzanspruch nach § 42e geltend zu machen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, durch Vereinbarung auf die Beratung oder die Dokumentation nach Absatz 1 oder auf beides zusammen zu verzichten. Um dem Kunden den Verzicht bewusst vor Augen zu führen, muss die Verzichtserklärung zum Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung in einem eigenen Dokument gemacht und vom Kunden unterschrieben werden. Der Kunde ist dabei vom Vermittler ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Vermittler einen Schadenersatzanspruch nach § 42e geltend zu machen. Nach dem Richtlinien text ist nicht ersichtlich, warum ein mündiger Verbraucher unter solchen Voraussetzungen nicht insoweit auf seine Rechte verzichten können soll.

⁷⁾ http://www.vzbv.de/mediapics/stellungnahme_rdg_15_11_2004.pdf

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Die bloße Verweigerung von Auskünften auf Befragung durch den Vermittler stellt keinen solchen Verzicht dar; allerdings beschränken sich in diesem Fall die Pflichten des Vermittlers und seine Haftung auf das vom Versicherungsnehmer ausdrücklich gewünschte Versicherungsprodukt.

Da die Gefahr besteht, dass Vermittler künftig versuchen werden, ihre Kunden zur Abgabe eine Erklärung zu veranlassen, in der diese auf die Beratung und die Dokumentation der Produktempfehlungsbegründung verzichten, muss dem entgegen gewirkt werden. Mit der Passage „*dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadenersatzanspruch nach § 42e geltend zu machen*“ ist diesbezüglich bereits eine gewisse Vorkehrung getroffen. Die zitierte Passage reicht allerdings nicht aus, wie oben in unseren Ausführungen zu Abs. 1 ausführlich dargelegt haben. Es wird daher folgende alternative Formulierung vorgeschlagen:

§ 42 c Abs. 2 (vzbv)

Der Versicherungsnehmer kann auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin auf die Beratung oder die Dokumentation nach Absatz 1 durch eine gesonderte Erklärung in Textform verzichten, sofern er vom Versicherungsvermittler ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass

1. ein Verzicht auf individuelle Beratung die Gefahr birgt, dass gravierende finanzielle Risiken oder Versorgungslücken unerkannt und ungedeckt bleiben und
2. sich ein Verzicht auf die Dokumentation nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadenersatzanspruch nach § 42e geltend zu machen.

§ 42d Zeitpunkt und Form der Information

(1) Dem Versicherungsnehmer sind die Informationen nach § 42b Abs. 1 vor Abgabe seiner Vertragserklärung, die Informationen nach § 42c Abs. 1 vor dem Abschluss des Vertrags klar und verständlich in Textform zu übermitteln.

Zu Absatz 1

Der Vermittler ist zur Dokumentation in Textform (§ 126b BGB) verpflichtet. Damit wird dem Formerfordernis des Artikels 13 Abs. 1 Buchst. a) der Richtlinie Rechnung getragen. Die Dokumentation muss ferner klar und verständlich sein. D.h. unter anderem, dass sie in deutscher oder in einer anderen von den Parteien vereinbarten Sprache erfolgen muss. Dies entspricht den Vorgaben von Artikel 13 Abs. 1 Buchst. b) und c) der Richtlinie. In der Regel wird der Vermittler die Daten in einem Schriftstück dokumentieren und sich den Empfang durch Unterschrift des Kunden bestätigen lassen. Es ist zu erwarten, dass von der Praxis jedenfalls für den Normalfall Beratungsprotokolle in Formularform entwickelt werden; auf gesetzliche Vorgaben für solche Formulare wird in Anbetracht der sich ständig ändernden Produkte bewusst verzichtet. Solche Formulare sollten von den Marktteilnehmern entwickelt werden. Schon derzeit bedient sich ein Großteil der Vermittler solcher standardisierten Beratungsprotokolle.

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die Mitteilungen und Angaben dem Kunden spätestens übermittelt werden müssen, orientiert sich die Umsetzung an der Vorgabe in Artikel 12 Abs. 1 und 3 der Richtlinie und stellt auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ab.

Um dem Zweck der Richtlinie zu entsprechen, den Versicherungsnehmer in die Lage zu versetzen, das Vertragsangebot zu beurteilen und seine Entscheidung in Kenntnis der wesentlichen Umstände zu treffen, bevor er seine auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung abgibt, wird für die Angaben nach § 42b Abs. 1 vorgeschrieben, dass die Information vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers erfolgen muss.

Für die Angaben nach § 42c Abs. 1 muss es dagegen dabei bleiben, dass sie dem Versicherungsnehmer erst bei Vertragsschluss zur Verfügung stehen müssen. Eine Vorverlegung bereits auf den Zeitpunkt der Abgabe der Vertragserklärung durch den Kunden würde die Versicherungsvermittler vor eine praktisch kaum lösbare Aufgabe stellen, da diese ständig umfassende Materialien für alle von ihnen vermittelten Versicherungsprodukte bei sich führen müssten, um diese dem Kunden gegebenenfalls bei Abgabe einer Vertragserklärung geben zu können. Es entspricht der allgemeinen Praxis, dass der Kunde zum Zeitpunkt seiner Vertragserklärung in zusammengefasster Weise über das Versicherungsprodukt informiert wird. In Anbetracht der Befragungspflicht des Versicherungsvermittlers ist der Kunde hinreichend geschützt, wenn er die vollständigen Unterlagen erst zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erhält, die ihm dann als Grundlage zur Geltendmachung etwaiger Rechte dienen.

Die hier behaupteten Gründe dafür, eine Dokumentation der Produktempfehlungsbegründung erst nach Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers zu verlangen, sind nicht stichhaltig. Gegen eine nachträgliche Dokumentation ist dann nichts einzuwenden, wenn sie nach dem Kundengespräch, jedoch **vor der Vertragserklärung** des Kunden erfolgt. Eine Dokumentation erst nach der Vertragserklärung des Kunden zuzulassen, fördert nachträglich falsche Darstellungen und leistet unredlichem Verhalten Vorschub. Um so nötiger ist es, zu verlangen, dass die Dokumentation bei Abgabe der Vertragserklärung mit vorliegen und einbezogen sein muss, damit der Kunde – nachdem bereits einige Zeit seit dem Gespräch vergangen sein wird und die Erinnerung an das Gespräch verblasst sein wird – Gelegenheit hat, sich erneut in Ruhe mit den Gründen für den Vertragsabschluss und der Ausgestaltung des Versicherungsschutzes auseinander zu setzen.

Hinzu kommt, dass es für den Vermittler ohnehin doppelte Arbeit bedeuten würde, zunächst eine mündliche Produktempfehlungsbegründung zu geben anschließend die Dokumentation zu erstellen: Der Vermittler müsste sich Notizen machen und diese später auch noch mühsam zu Papier bringen.

Daher sollte Abs. 1 wie folgt formuliert werden:

§ 42 d Abs. 1 (vzbv)

(1) Dem Versicherungsnehmer sind die Informationen nach § 42b Abs. 1 und § 42c Abs. 1 vor Abgabe seiner Vertragserklärung klar und verständlich in Textform zu übermitteln. Dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind.

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

§ 42 d Abs.2

(2) Die Informationen nach Absatz 1 dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer in Textform zur Verfügung zu stellen; dies gilt nicht für Verträge über vorläufige Deckung bei Pflichtversicherungen.

Zu Absatz 2

Mit Zulassung einer mündlichen Übermittlung wird lediglich eine Ausnahme vom Textformerfordernis ermöglicht, die inhaltlichen Anforderungen bleiben bestehen. Die mit einer mündlichen Übermittlung verbundenen Einschränkungen des Kundenschutzes erscheinen bei Wunsch des Kunden und – über Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie hinausgehend – nicht generell bei Vereinbarung einer Sofortdeckung, sondern nur bei Gewährung einer vorläufigen Deckung notwendig und sachlich gerechtfertigt.

Die Übermittlung der Informationen in Textform ist unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit Überlassung des Versicherungsscheins nachzuholen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nach § 42b Abs. 3 oder § 42c Abs. 2 verzichtet hat.

Nach Satz 3 ist die Übermittlung in Textform nicht nachzuholen, soweit es um eine vorläufige Deckungszusage im Rahmen einer Pflichtversicherung geht. Da nach der Rechtsprechung schon die Deckungskarte einen eigenständigen Vertrag darstellt, wäre ansonsten die Dokumentation für die Deckungskarte und dann nochmals für den „Folgevertrag“ zu erstellen. Auch nach Sinn und Zweck des Artikels 13 Abs. 2 der Richtlinie muss aber aufgrund der engen Verknüpfung der beiden Verträge eine einmalige Dokumentation in Fällen von Pflichtversicherungen ausreichen, da sich die vorläufige Deckung ohnehin regelmäßig auf das gesetzlich geforderte Mindestmaß beschränken wird.

Nach § 42d Abs. 1 VVG sind die Informationen des Vermittlers zur Beratungsgrundlage dem Versicherungsnehmer vor dessen Vertragserklärung klar und verständlich in Textform zu übermitteln. Absatz 2 erlaubt aber auch eine mündliche Information hierzu, sofern sie bei Vertragsschluss nachgeholt wird.

Da der Versicherungsnehmer gerade im Hinblick auf die Beratungsgrundlage wissen muss, auf welcher Basis die Produktempfehlung gewonnen wurde, fragt es sich, ob es überhaupt Fälle geben könnte, in denen ein Verzicht auf diese für den Versicherungskunden wichtige Information aus sachlichen Gründen gerechtfertigt werden könnte.

1. Fall der persönlichen Beratung

In der Regel wird der Vermittler aus Effizienzgründen Teile seiner Erklärung zur Beratungsgrundlage so vorgefertigt haben oder vorfertigen können, dass er sie nur auszuhändigen oder zu übersenden sowie ggf. geringfügig zu ergänzen braucht. Er wird sie bereits vor der Vertragserklärung des Kunden ausdrucken bzw. übergeben. Er gewinnt durch eine zunächst mündliche Übermittlung und eine erst anschließende Übermittlung nach Vertragsabschluss in Textform nichts. Ein seriöser Vermittler wird ohnehin den Verbraucher nicht zur Abgabe einer Vertragserklärung drängen, bevor diesem nicht ein vollständiges Angebot vorliegt. Zu einem solchen (seriösen) Angebot

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

wird regelmäßig auch eine in Textform gehaltene Erklärung zur Beratungsgrundlage und eine entsprechende Produktempfehlungsbegründung gehören.

2. Fall: Online-Abschluss

Auch hier spricht angesichts des automatisierten Vertragsabschlussverfahrens nichts dafür, die Erklärung zur Beratungsgrundlage und zur Produktempfehlungsbegründung nicht bereits mit Erstellung des Angebots bereitzustellen.

3. Fall: Telefonischer Abschluss

Ein Abschluss von Versicherungsverträgen am Telefon ist aus Sicht der Verbraucher in der Regel nachteilig. Er kommt darüber hinaus im Massengeschäft de facto nicht vor.

4. Fall: Vertrag über eine vorläufige Deckung

Hier kann tatsächlich die nachträgliche Überlassung der Information zur Beratungsgrundlage und zur Produktempfehlungsbegründung notwendig werden. Allerdings darf diese Information dann nicht erst bei Schließung des Hauptvertrages, sondern muss unverzüglich nach Abschluss des Vertrags über die vorläufige Deckung erfolgen.

Da die Gefahr besteht, dass Versicherer künftig ihre vorvertraglichen Informationspflichten durch standardmäßiges Anbahnen von Versicherungsverträgen zu umgehen versuchen, die eine vorläufige Deckung vorsehen, hat der vzbv in seiner Stellungnahme zum Abschlussbericht der VVG-Reformkommission verlangt, dass derartige Vertragsabschlüsse auf Fälle zu beschränken sind, in denen es aus technischen Gründen unmöglich ist, die vollständige Verbraucherinformation bereits vor der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers zu übermitteln. Außerdem sollte verlangt werden, dass die vorläufige Deckung auf ausdrückliches Verlangen des Versicherungsnehmers gewährt worden sein muss.

§ 42 d Abs. 2 (vzbv)

Die Informationen nach Absatz 1 dürfen mündlich übermittelt werden, soweit der Versicherer auf ausdrückliches Verlangen des Versicherungsnehmers vorläufige Deckung gewährt und es aus technischen Gründen unmöglich ist, die Information bereits zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in Textform zu übermitteln. Im diesem Fall sind die Informationen dem Versicherungsnehmer unverzüglich nach Schließung des Vertrages über die vorläufige Deckung in Textform zur Verfügung zu stellen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat einen entsprechenden Verzicht nach § 42b Abs. 3 oder § 42c Abs. 2 erklärt. Die Dokumentationspflicht nach Satz 2 gilt nicht für vorläufige Deckungszusagen im Rahmen von Pflichtversicherungen.

§ 42e Schadenersatzpflicht

§ 42e Schadenersatzpflicht

Der Versicherungsvermittler ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Versicherungsnehmer durch die Verletzung einer Pflicht nach §§ 42b oder 42c entsteht. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsvermittler die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Zu § 42e

Im Interesse des Schutzes der Versicherungsnehmer muss eine Sanktion für den Fall vorgesehen werden, dass der Vermittler eine ihm im Zusammenhang mit seiner Beratungstätigkeit nach § 42b und § 42c obliegende Pflicht schuldhaft verletzt. Hierfür bietet sich an, dem Versicherungsnehmer einen Schadenersatzanspruch einzuräumen.

Adressat der Schadenersatzpflicht ist in erster Linie der Versicherungsmakler, der sich keinen ausreichenden Marktüberblick verschafft hat und dies dafür ursächlich ist, dass er einen für den Versicherungsnehmer nach der Marktsituation objektiv ungünstigen oder ungeeigneten Versicherungsvertrag empfiehlt. Ein Vermittler, der nicht auf der Grundlage des § 42b Abs. 2 Satz 1 beraten muss, ist einer Haftung z.B. dann ausgesetzt, wenn er unrichtige Angaben über die berücksichtigten Versicherer macht und dem Versicherungsnehmer durch Abschluss eines für ihn ungünstigen Versicherungsvertrages ein Schaden entsteht.

Im Falle von Beratungsfehlern, die auf einer Verletzung der Verpflichtung nach § 42b zur Feststellung und Dokumentation der Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers sowie zur Angabe der Gründe für den erteilten Rat beruhen, sind Versicherungsvermittler zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet.

Im vorigen Absatz müsste die Passage „§ 42b“ eigentlich „§ 42c“ heißen, vermutlich liegt hier ein Redaktionsversehen vor.

Eine Haftung des Vermittlers entfällt, soweit der Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages nach § 42c Abs. 2 auf eine Beratung verzichtet hat.

Die Aussage des vorigen Satzes sollte in dieser Pauschalität nicht getroffen werden, da es Fälle gibt, in denen sich dem Vermittler auch ohne Beratungsgespräch aufdrängen musste, dass das angebotene Versicherungsprodukt ungeeignet war, etwa, weil es sich um ein Kapital bildendes Produkt auf Endalter 85 Jahre handelt und in ca. 90% der Fälle das Erlebensfallkapital bereits mit 65 Jahren benötigt wird. Soweit in diesem Fall der Vermittler im Streitfall nicht dartun kann, dass das Produkt auf Endalter 85 Jahre Vorteile bringt, sollte der Vermittler für den Schaden einstehen müssen.

Es wäre daher besser, die Begründung in diesem Punkt wie folgt zu ergänzen.

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

....nach § 42c Abs. 2 auf eine Beratung verzichtet hat. Dies gilt allerdings nicht, wenn sich dem durchschnittlich kundigen Vermittler Zweifel hätten aufdrängen müssen, ob der erteilte Rat geeignet ist, dem zu erwartenden Bedarf des Versicherungsnehmers gerecht zu werden.

Nach der angestrebten Vorschrift tritt eine Haftung dann nicht ein, wenn der Vermittler die Verletzung der Pflicht nicht zu vertreten hat. Dies ist dann der Fall, wenn z.B. der von ihm eingesetzte Untervermittler trotz aller Vorkehrungen des Obervermittlers ein vorsätzliches Beratungsverschulden begeht. Nach § 278 Satz 2 BGB haftet in einem solchen Fall weder der Obervermittler noch, falls dieser gebundener Vermittler bzw. Versicherungsvertreter ist, der Versicherer. Auch der Vermögensschadenhaftpflichtversicherer eines Versicherungsmaklers müsste in diesen Fällen nicht haften. Dieses ist unakzeptabel, da im Versicherungsvertrieb die überwiegende Mehrheit unter der Gesamtheit aller Falschberatungen auf Vorsatz beruht. Weil der Untervermittler für eine für den Kunden ungünstige Vertrags- oder Tarifgestaltung eine höhere Provision bekommt, als für eine kundengünstige, dürften Schäden aus Beratungsverschulden in den seltensten Fällen in den seltensten Fällen einmal auf etwas anderes zurückzuführen sein, als Vorsatz.

Daher ist es unumgänglich, dafür zu sorgen, dass bei auf Vorsatz beruhenden Schäden des Erfüllungsgehilfen der Geschäftsherr gegenüber dem geschädigten Dritten haftet. Es steht ihm ja frei, beim Schädiger Regress zu nehmen. Auch kann er eine entsprechende Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung Vorsorge gegen die Inanspruchnahme durch Dritte treffen. § 42 e VVG sollte daher wie folgt gefasst werden:

§ 42e Schadenersatzpflicht

Der Versicherungsvermittler ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Versicherungsnehmer durch die Verletzung einer Pflicht nach §§ 42b oder 42c entsteht. Die Haftung wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung durch Personen, derer er sich zur Erfüllung dieser Pflicht bedient, kann nicht ausgeschlossen werden.

Die vorgeschlagene Regelung korrespondiert mit unserem Vorschlag für die Gestaltung von § 3 der Versicherungsvermittlungsverordnung (vgl. Seite 61).

Die Beweislast ist im Einklang mit § 280 Abs. 1 BGB geregelt. Soweit es um den Beweis der Pflichtverletzung geht, können die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Beweislastverteilung nach Gefahren und Verantwortungsbereichen herangezogen werden. Ein Verstoß gegen die Dokumentationspflicht kann Beweiserleichterungen zugunsten des Versicherungsnehmers rechtfertigen. Der Versicherungsvermittler, der Beratungspflichten verletzt, ist beweispflichtig dafür, dass der Schaden auch bei pflichtgemäßem Verhalten entstanden wäre.

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Es besteht die Vermutung, dass sich der Versicherungsnehmer beratungsrichtig verhalten hätte. Der Versicherungsvermittler muss dartun, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Diese Regelung trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass es dem Kunden in der Praxis regelmäßig nicht möglich sein wird, ein Verschulden auf Seiten des zur Beratung und Dokumentation verpflichteten Versicherungsvermittlers nachzuweisen und erleichtert im Interesse des Verbraucherschutzes die Geltendmachung berechtigter Schadenersatzansprüche.

§ 42f Zahlungssicherung zugunsten des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Zu § 42f

Zu Absatz 1

Für die in Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie vorgesehene Kundengeldsicherung orientiert sich § 42f für die Versicherungsvertreter an der in Artikel 4 Abs. 4 Unterabs. 2 Buchst. a) der Richtlinie erwähnten Alternative. Hierbei handelt es sich um die unbürokratischste und praktikabelste Alternative.

Die Zugangsfiktion greift jedoch nicht, wenn dem Kunden bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass der Vertreter nicht zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigt ist. Der Kunde, der z.B. entgegen eines deutlichen Hinweises des Versicherungsunternehmens auf das Nichtbestehen einer Inkassovollmacht an den Versicherungsvertreter zahlt, ist regelmäßig nicht schutzwürdig. Es wird jedoch kein Fall grober Fahrlässigkeit vorliegen, wenn es sich lediglich um einen standardisierten Hinweis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt.

Es sollte klar gestellt werden, dass hohe Anforderungen an eine Einwendung des Versicherers zu stellen sind, dem Kunden sei das Nichtbestehen einer Inkassovollmacht des Vermittlers bekannt gewesen. So kann es vorkommen, dass in einem vom Vermittler auf dem Briefbogen des Versicherers erstellten Schreiben eine Aufforderung zur Prämienzahlung an den Vermittler steht. Wenn der Versicherer nun aber nachweisen kann, dass der Vermittler in der dem Kunden seinerzeit übermittelten Statuserklärung auf das Nichtbestehen einer Inkassovollmacht hingewiesen hatte, ist fraglich, ob man in diesem Fall seine Prämienzahlung als an den Versicherer bewirkt ansehen will.

Nach unserer Auffassung sollte in einem solchen Fall das vom Kunden gezahlte Geld als dem Versicherer zugegangen gelten. Nur dann hat der Versicherer ein gesteigertes Interesse, nicht mit unseriösen Vermittlern zusammenzuarbeiten.

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Der Wortlaut der Vorschrift orientiert sich an den bisherigen §§ 43 Nr. 4 und 47. Es handelt sich hier jedoch um eine von der Richtlinie gebotene Abweichung vom bisherigen § 43 Nr. 4, der mit Artikel 2 Nr. 5 des vorliegenden Gesetzes aufgehoben wird.

Für die Versicherungsmakler ist eine solche Zugangsfiktion jedoch unangemessen, da der Makler auf Seiten des Kunden steht. Für Makler wird von der Verordnungsermächtigung in § 34d Abs. 4 Nr. 1b) GewO Gebrauch gemacht und ein an die Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) angelehntes Sicherungssystem etabliert .

(2) Eine Bevollmächtigung des Versicherungsvermittlers durch den Versicherungsnehmer zur Annahme von Leistungen des Versicherers, die dieser auf Grund eines Versicherungsvertrags an den Versicherungsnehmer zu erbringen hat, bedarf einer gesonderten schriftlichen Erklärung des Versicherungsnehmers.

Zu Absatz 2

Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie erwähnt auch die Kundengeldsicherung für den Fall, dass der Versicherungsvermittler nicht in der Lage ist, Erstattungsbeträge oder Prämienvergütungen an den Versicherungsnehmer weiterzuleiten. Der Versicherer kann an den Versicherungsvermittler nur dann Zahlungen mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherungsnehmer leisten, wenn dieser den Versicherungsvermittler entsprechend bevollmächtigt hat. Um den Versicherungsnehmer davor zu schützen, dass eine solche Bevollmächtigung z.B. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Maklers versteckt ist, verlangt Absatz 2 als Warnfunktion eine gesonderte schriftliche Erklärung.

Die hier vorgesehene Regelung ist unverzichtbar und wird von uns begrüßt.

§ 42g Großrisiken

Die Vorschriften der §§ 42b bis 42e gelten nicht für die Vermittlung von Versicherungsverträgen über Großrisiken im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag.

Zu § 42g

§ 42g macht von der in Artikel 12 Abs. 4 der Richtlinie angebotenen Möglichkeit Gebrauch, Vermittler von Versicherungen für Großrisiken im Sinne von Artikel 10 Abs. 1 EGVVG von den Informations- und Dokumentationspflichten zu befreien. Der Verweis stellt klar, dass unter Versicherungsvertrag über ein Großrisiko ein Versicherungsvertrag im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1, 2 oder 3 EGVVG zu verstehen ist.

Nach § 186 gelten die Vorschriften des VVG nicht für die Rückversicherung und damit auch nicht für die Rückversicherungsvermittlung.

§ 42h Nicht gewerbsmäßig tätige Vermittler

Auf Personen, die selbständig Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen, ohne gewerbsmäßig tätig zu sein, sind die §§ 42b bis 42g und 42j entsprechend anzuwenden.

Zu § 42h

§ 42h stellt klar, dass die Vorschriften der §§ 42b bis § 42g auch für nicht gewerbsmäßig tätige selbständige Versicherungsvermittler gelten. Denn bei den zivilrechtlichen Regelungen, die insbesondere auch dem Kundenschutz dienen sollen, wäre eine Unterscheidung zwischen gewerbsmäßig und nicht gewerbsmäßig handelnden Vermittlern nicht vertretbar. Der Anwendungsbereich ist damit weiter als der des § 34d der GewO.

Die Klarstellung ist zu begrüßen.

§ 42i Abweichende Vereinbarungen

§ 42i Abweichende Vereinbarungen

Von den §§ 42b bis 42h kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

Zu § 42i

§ 42i stellt klar, dass durch die Vereinbarung zwischen Vermittler und Versicherungsnehmer nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den Vermittler-Vorschriften abgewichen werden kann.

Der vzbv begrüßt, dass die dem Schutz der Verbraucher dienenden Beratungs- und Dokumentationspflichten der Vermittler als zwingende Normen ausgestaltet werden sollen.

§ 42j Schlichtungsstelle

§ 42j Schlichtungsstelle

(1) Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen anerkennen. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Beteiligten können diese Schlichtungsstelle anrufen; das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

(2) Privatrechtlich organisierte Einrichtungen können als Schlichtungsstelle anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Antworten und Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen sind, und in organisatorischer und fachlicher Hinsicht die Aufgaben erfüllen können.

(3) Die anerkannten Schlichtungsstellen sind verpflichtet, jede Beschwerde über einen Versicherungsvermittler zu beantworten.

(4) Die anerkannten Schlichtungsstellen können von dem Versicherungsvermittler ein Entgelt erheben. Bei offensichtlich missbräuchlichen Beschwerden kann auch von dem Versicherungsnehmer ein Entgelt verlangt werden. Die Höhe des Entgelts muss im Verhältnis zum Aufwand der anerkannten Schlichtungsstelle angemessen sein.

(5) Soweit keine privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungsstelle anerkannt wird, kann das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die Aufgaben der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einer bestehenden Bundesbehörde oder Bundesanstalt zuweisen. Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren und die Erhebung von Gebühren regeln.

Zu § 42j

§ 42j dient der Umsetzung der Artikel 10 und 11 der Richtlinie. Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten einen sehr weitgehenden Gestaltungsspielraum.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 können bei Vorliegen der in Absatz 2 näher festgelegten Voraussetzungen vorhandene privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstellen anerkannt werden. Hierbei ist insbesondere an den Versicherungsombudsmann e.V. und den Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung gedacht. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine entsprechende Beteiligung der Versicherungsvermittler an den benannten Ombudsstellen erfolgt.

Die Abgrenzung, für welche Sachgebiete der jeweilige Ombudsmann zuständig ist, wird bewusst den Ombudsleuten und deren Satzungen überlassen.

Zu Absatz 2

Als wichtige Voraussetzung für die Anerkennung privatrechtlicher Einrichtungen sind die Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit sowie eine gewisse organisatorische und fachliche Eignung genannt. Als Verwaltungsakt kann eine Anerkennung auch zurückgenommen oder widerrufen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie klar, dass die anerkannten Schlichtungsstellen verpflichtet sind, jede Beschwerde über einen Versicherungsvermittler zu beantworten.

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Zu Absatz 4

Den privaten Stellen bleibt es weitgehend überlassen, das Schlichtungsverfahren zu regeln. Im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie sollte insbesondere dafür gesorgt werden, dass auch Verbraucherschutzverbände beschwerdebefugt sind, wobei sich die Beschwerden auf konkrete Einzelfälle zu beziehen haben. Wie derzeit üblich sollen die Ombudsleute grundsätzlich keine Gebühr vom Versicherungsnehmer verlangen dürfen, es sei denn, es handelt sich um offensichtlich missbräuchliche Beschwerden. Das Schlichtungsverfahren gilt für alle Versicherungsvermittler im Sinne von § 42a VVG oder § 42h VVG, also auch für nicht gewerbsmäßig tätige Vermittler.

Zu Absatz 5

Die Möglichkeit der Aufgabenzuweisung der Schlichtung an eine Bundesbehörde oder Bundesanstalt hat vor dem beschriebenen Hintergrund lediglich einen Auffangcharakter. Von ihr soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn es keine aner kennenswürdigen privatrechtlich organisierten Einrichtungen gibt.

Es ist für uns nichtakzeptabel, dass die von der Versicherungswirtschaft geschaffenen Streitschlichtungseinrichtungen durch staatliches Handeln mit einer Aufgabe betraut werden, ohne dass diesen ausreichende Vorgaben auferlegt werden.

Insbesondere kann nicht akzeptiert werden, dass ihnen noch nicht einmal die Einhaltung der Regeln abverlangt wird, welche die Empfehlung der Europäischen Kommission 98/257/EG von Streitschlichtungseinrichtungen verlangt. Wir schlagen folgende Alternativfassung vor:

§ 42 j Schlichtungsstelle

(1) Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen anerkennen. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Beteiligten können diese Schlichtungsstelle anrufen. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

(2) Privatrechtlich organisierte Einrichtungen können als Schlichtungsstelle anerkannt werden, wenn sie

1. die Anforderungen der Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 98/257/EG erfüllen
2. die zur Erstellung von Schiedssprüchen notwendigen Erhebungen von sich aus betreiben und nötigenfalls die Parteien anhören
3. in organisatorischer und fachlicher Hinsicht die Aufgaben erfüllen können.

(3) Die anerkannten Schlichtungsstellen sind verpflichtet, jede Beschwerde über einen Versicherungsvermittler zu beantworten.

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

(4) Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens ist die Verjährung der Forderung gehemmt.

(5) Die anerkannten Schlichtungsstellen können von dem Versicherungsvermittler ein Entgelt erheben. Bei offensichtlich missbräuchlichen Beschwerden kann auch von dem Versicherungsnehmer ein Entgelt verlangt werden. Die Höhe des Entgelts muss im Verhältnis zum Aufwand der anerkannten Schlichtungsstelle angemessen sein.

(6) Die Anerkennung ist zu entziehen, wenn die in Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung, zu deren Erlass das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt wird. Einer Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht.

(7) Soweit keine privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungsstelle anerkannt wird, kann das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die Aufgaben der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einer bestehenden Bundesbehörde oder Bundesanstalt zuweisen. Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren und die Erhebung von Gebühren regeln.

3. Nach § 42j wird folgende Überschrift eingefügt:

Zu Nummer 3

Hiermit wird die Überschrift für den neu gebildeten zweiten Untertitel eingefügt.

Zweiter Untertitel:

Vertretungsmacht des Versicherungsvertreters

4. In §§ 43 bis 48 werden jeweils die Wörter „Versicherungsagent“, „Versicherungsagenten“ und „Agent“ durch das Wort „Versicherungsvertreter“ ersetzt.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten (s.o. zu § 42a Abs. 1).

5. In § 43 wird in Nr. 3 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; Nr. 4 wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 79a wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„3. Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern“

b) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80 Anforderungen an die mit dem Vertrieb von Versicherungen befassten Personen“

Zu Artikel 3 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 80 VAG.

2. Nach § 79a wird folgender 3. Unterabschnitt eingefügt:

„ 3. Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern

§ 80 Anforderungen an die mit dem Vertrieb von Versicherungen befassten Personen

Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, nur mit solchen selbständigen Versicherungsvermittlern zusammenzuarbeiten, die eine Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung nachweisen können oder der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung nicht unterliegen.“

Zu Nummer 2

Nach § 80 werden Versicherungsunternehmen aufsichtsrechtlich verpflichtet, nur mit Versicherungsvermittlern zusammenzuarbeiten, die eine Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 34d Abs. 1 GewO nachweisen können oder dieser Versicherungspflicht nicht unterliegen. Eine solche Überprüfung muss beim Massengeschäft der Versicherungsvermittlung nicht für jede Vermittlung durchgeführt werden; denn schon aus praktischen Gründen ist den Versicherern eine Überprüfung bei jedem Vertragsabschluss nicht zuzumuten, vielmehr soll eine Prüfung bei Aufnahme der Zusammenarbeit ausreichen. Die Erfüllung dieser Prüfpflicht setzt voraus, dass dem Versicherungsunternehmen der jeweilige Vermittler auch namentlich benannt wird. Hierauf haben Vermittler und Versicherungsunternehmen zu achten.

Entwurf für ein Versicherungsaufsichtsgesetz

3. In § 144 Abs. 1a wird nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3a eingefügt:

„3a. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 80 mit einem Versicherungsvermittler zusammenarbeitet,“.

Zu Nummer 3

Der neue Absatz 3a stellt die entsprechende Bußgeldbewehrung zu § 80 VAG dar.

Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 3 tritt, soweit durch ihn § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung eingefügt wird, am Tag nach Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... 2005 in Kraft.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten. Dabei wird das Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für eine Versicherungsvermittlerverordnung vorgezogen, damit diese zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten kann.

V. Versicherungsvermittlungsverordnung – (Begründung / Einleitung)

Versicherungsvermittlungsverordnung

Begründung des Referentenentwurfs zur Versicherungsvermittlungsverordnung

A. Problem und Ziel

Durch das Erste Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts, welches der Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. L 9/3 vom 15.01.2003, nachfolgend „die Richtlinie“ genannt) dient, wurde ein neuer § 34d in die Gewerbeordnung (GewO) eingefügt. Absatz 4 des neuen § 34d GewO enthält eine Verordnungsermächtigung, insbesondere zur Ausgestaltung von Informationspflichten gegenüber dem Kunden, zur Festlegung von Pflichten zur Sicherheitsleistung für den Fall, dass der Versicherungsvermittler Vermögenswerte des Kunden erhält, sowie zur Ausgestaltung der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Für den Verbraucher soll eine Sicherung von Kundengeldern, durch die Ausgestaltung der Haftpflichtversicherung eine verbesserte Absicherung bei Beratungsfehlern sowie durch umfassende Informationen Transparenz erreicht werden.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird von der unter A. beschriebenen Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und es werden in Umsetzung der oben genannten Richtlinie die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ausgestaltet, Bestimmungen zur statusbezogenen Kundeninformation eingeführt sowie Vorschriften zur Kundengeldsicherung normiert.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die öffentliche Verwaltung ist durch die Entgegennahme von Meldungen über die Beendigung des erforderlichen Haftpflichtversicherungsschutzes betroffen. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass durch die Verordnung zusätzliche Überwachungsaufgaben in einem Umfang gegeben werden, die für die betroffenen Behörden personelle Auswirkungen haben könnten. Soweit durch den Hinweis auf eine fehlende Haftpflichtversicherung Gewerbeuntersagungen gegenüber Versicherungsvermittlern auszusprechen sind, werden diese zusätzlichen Maßnahmen durch die Untersagungsgebühr entsprechend ausgeglichen.

E. Sonstige Kosten

Die in der Verordnung vorgesehene mandatorische Haftpflichtversicherung wird nach Einschätzungen der Branche für die betroffenen Vermittler ungefähr 1.500 Euro Jahresprämie nach sich ziehen. Diese Kosten mögen sich in einzelnen Fällen durch Gruppenverträge, Vereinbarung von Selbstbehalten und entsprechend dem individuellen Schadensverlauf

Entwurf für eine Versicherungsvermittlerverordnung

reduzieren. Unmittelbare Auswirkungen auf das Niveau der vom Verbraucher zu zahlenden Versicherungsprämien lassen sich derzeit nicht quantifizieren.

Die ebenfalls in der Verordnung vorgesehenen Informationspflichten beim ersten Kundenkontakt treffen kostenmäßig jeden Vermittler. Da aber auch derzeit ähnliche Informationen durch „dauerhafte Datenträger“, d.h. regelmäßig Visitenkarten, dem Kunden mitgeteilt werden, dürften im Rahmen der periodisch sowieso zu erneuernden Visitenkarten keine zusätzlichen Kosten entstehen, zumindest nicht in spürbarer Höhe.

Die vorgesehene obligatorische Kundengeldsicherung zieht Kosten für eine entsprechende Bankbürgschaft oder den Abschluss einschlägiger Versicherungen nach sich. Hiervon sind jedoch relativ wenige Vermittler betroffen, nämlich nur Versicherungsmakler, die Kundengelder annehmen, ohne über eine Inkassovollmacht des Versicherungsunternehmens zu verfügen. Die Höhe der jeweiligen Sicherungskosten ist abhängig von der Höhe der in Empfang genommenen Kundengelder; insoweit lassen sich vorab keine konkreten Kosten quantifizieren. Der Vermittler kann diese Kosten vermeiden, indem er keine Kundengelder annimmt, sondern dafür sorgt, dass die Prämien unmittelbar an das Versicherungsunternehmen gezahlt werden.

F. Bürokratiebelastung

Die oben bereits unter dem Punkt „Finanzielle Auswirkungen“ dargestellten finanziellen Mehrbelastungen stellen sich teilweise auch als Bürokratiebelastungen dar, die sowohl die Versicherungswirtschaft als auch die Vermittler - die zum größten Teil kleine und mittelgroße Unternehmen sind - treffen werden. Diesen Belastungen stehen allerdings auch für die Betroffenen positive Effekte gegenüber: So verbessert sich auch für die Versicherungsvermittler durch die Dokumentationspflicht die Rechtssicherheit. Die obligatorische Haftpflichtversicherung entlastet weitgehend von den unmittelbaren finanziellen Auswirkungen von Beratungsfehlern. Die Buchführungspflichten im Fall der Kundengeldsicherung stellen praktisch keine weitergehenden Belastungen dar, da eingehende Kundengelder sowieso entsprechend vermerkt werden müssen.

G. Preise

Die oben genannten Kostenbelastungen werden mittelfristig zu Erhöhungen der Versicherungsprämien führen, deren Höhe sich aber nicht näher quantifizieren lässt. Die Auswirkungen werden nicht so hoch ausfallen, dass sie sich in einer Erhöhung des Verbraucher- oder Gesamtpreisniveaus niederschlagen werden.

VI. Versicherungsvermittlungsverordnung - (Begründung / Allgemeiner Teil)

Begründung

Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Erste Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. L 9/3 vom 15.01.2003, nachfolgend „die Richtlinie“ genannt).

Dabei soll ein Teil der Umsetzung auf Verordnungsrang erfolgen. Unter anderem ist hierdurch die von der Richtlinie vorgegebene Anpassung der Beträge an die Entwicklung des Europäischen Verbraucherpreisindexes leichter möglich. Absatz 4 des neuen § 34d der Gewerbeordnung (GewO) enthält daher eine Verordnungsermächtigung, insbesondere zur Ausgestaltung von Informationspflichten gegenüber dem Kunden, zur Festlegung von Pflichten zur Sicherheitsleistung für den Fall, dass der Versicherungsvermittler Vermögenswerte des Kunden erhält, sowie zur Ausgestaltung der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Von dieser Ermächtigung soll mit dem vorgelegten Entwurf Gebrauch gemacht werden, ohne die Betroffenen zu stark zu belasten.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zunächst werden inhaltliche Anforderungen an die nach dem neuen § 34d GewO erforderliche Berufshaftpflichtversicherung normiert, insbesondere die Mindestversicherungssummen.

Außerdem

wird der Versicherer bei Beendigung des Versicherungsvertrages zur Anzeige an die zuständige Behörde verpflichtet, so dass eine „Nachhaftung“ im Sinne von § 158c des Versicherungsvertragsgesetzes greifen kann.

Im vorgelegten Entwurf werden die statusbezogenen Informationspflichten ausgestaltet und sanktioniert, die der Vermittler gegenüber dem Kunden beim ersten Kundenkontakt zu erfüllen hat. Der Vermittler muss dem Kunden noch vor Beginn des Beratungsgesprächs mitteilen, ob er als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter tätig wird. Dies schafft für den Kunden Transparenz darüber, auf wessen Seite der Vermittler steht.

Wir schlagen vor, in der Begründung die Formulierung „auf wessen Seite der Vermittler steht“ in „wer für ein Beratungsverschulden haftet“ zu ändern. Dadurch, dass der Makler durch Gesetzgebung und Rechtsprechung der Sphäre des Versicherungsnehmers zugerechnet wird, steht er – wegen seiner Provisionsinteressen bzw. Courtageinteressen – noch lange nicht in dessen Lager.

Entwurf für eine Versicherungsvermittlerverordnung

Im Versicherungsvertragsgesetz wird mit dem Ersten Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts die Regelung zur Kundengeldsicherung für Vertreter im Wege einer Zugangsfiktion normiert. Nach dem vorgelegten Entwurf der Versicherungsvermittlerverordnung müssen hingegen Makler, die Kundengelder annehmen, ohne vom Versicherer dazu bevollmächtigt zu sein, in Anlehnung an die Makler- und Bauträgerverordnung eine Sicherheit stellen. Eine entsprechende Sanktion ist vorgesehen.

3. Die o.g. Änderungen haben zwar keine Auswirkungen auf das allgemeine Verbraucherpreinsniveau, werden aber mittelfristig zu Erhöhungen der Versicherungsprämien führen, deren Höhe sich nicht näher quantifizieren lässt.

Die mit der Ausführung der Verordnung betrauten Behörden werden durch die Entgegennahme von Meldungen über die Beendigung des erforderlichen Haftpflichtversicherungsschutzes sowie im Rahmen eines möglichen Gewerbeuntersagungsverfahrens nach § 35 GewO durch die Pflicht zur Prüfung des Bestehens einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung an Hand einer Bescheinigung in geringem Maße mehr belastet.

VII. Versicherungsvermittlungsverordnung – (Besonderer Teil, Begründung und Texte)

Besonderer Teil

II. Verordnung über die Versicherungsvermittlung (VerVermV)

Verordnung über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlerverordnung - VerVermV)

Auf Grund des § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom... eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Abschnitt 1 Begriffsbestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

Versicherungsvermittler im Sinne dieser Verordnung ist, soweit nicht anders bezeichnet, jeder Gewerbetreibende im Sinne des § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung, mit Ausnahme der Gewerbetreibenden im Sinne von § 34d Abs. 5.

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen

Zu Abschnitt 1 (Begriffsbestimmungen)

Zu § 1

Absatz 1 knüpft zunächst an die Begriffsbestimmung in § 34d Abs. 1 GewO an. Die Verordnung gilt also - soweit einschlägig - auch für die Gewerbetreibenden, die nach § 34d Abs. 2 GewO keine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen haben. Sie gilt hingegen nicht für diejenigen, die nach § 34d Abs. 5 GewO ausgenommen sind, da die letztgenannte Gruppe vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen ist (Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie).

Abschnitt 2 Anforderungen an die Haftpflichtversicherung

Abschnitt 2

Anforderungen an die Haftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung

§ 2 Geltungsbereich

Die Versicherung muss für das gesamte Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten.

Entwurf für eine Versicherungsvermittlerverordnung

Zu Abschnitt 2 (Anforderungen an die Haftpflichtversicherung)

Zu § 2

Nach dem Verständnis der EU-Kommission ist die Vorgabe des Artikels 4 Abs. 3 der Richtlinie dahingehend eindeutig, dass die Berufshaftpflichtversicherung unabhängig von einer Tätigkeit des Vermittlers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft gelten muss. Eine Erweiterung auf das Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes erscheint hier notwendig.

§ 3 Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen genommen werden.

Zu § 3

Die Richtlinie belässt den Mitgliedstaaten einen sehr weiten Spielraum zur Gestaltung der Berufshaftpflichtversicherung. § 3 soll hier nur die wichtigsten Eckpunkte nennen, stellt aber keine abschließende Regelung dar.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Versicherung bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen genommen werden muss.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt eine Million Euro für jeden Versicherungsfall und 1,5 Millionen Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

Zu Absatz 2

Die Mindestversicherungssummen entsprechen Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie, wobei klargestellt wurde, dass es sich bei dem in der Richtlinie untechnisch verwendeten Begriff „Schadensfall“ um den versicherungsrechtlichen Begriff „Versicherungsfall“ handeln soll.

Sollte sich in der Praxis herausstellen, dass die Mindestversicherungssummen nicht ausreichen, wird der Verordnungsgeber diese entsprechend anpassen. Unabhängig davon sind die Beträge gemäß Artikel 4 Abs. 7 der Richtlinie automatisch alle 5 Jahre ab Inkrafttreten der Richtlinie an die Entwicklung des europäischen Verbraucherpreisindexes anzupassen. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts ohne Drittwirkung ist möglich.

(3) Die Versicherung muss Deckung für die sich aus der Vermittlertätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden des Versicherungsnehmers und des Versicherten gewähren und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungsvermittler nach §§ 278 oder 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verdeutlicht, dass nur Vermögensschäden des Versicherungsnehmers, also des Kunden, und des Versicherten abgedeckt sein müssen, die sich aus den aus der Vermittlertätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren ergeben. Ansprüche von Versicherungsunternehmen müssen hingegen nicht abgedeckt werden, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung Dritter handelt. Dies bedeutet, dass Risiken aus Tätigkeiten wie z.B. als Havariekommissar oder Rückversicherer gerade nicht von der Pflichtversicherung abzudecken sind.

Entwurf für eine Versicherungsvermittlerverordnung

Die Vorschrift sollte wie folgt formuliert werden:

§ 3 Umfang der Versicherung

(3) Die Versicherung muss Deckung für die sich aus der Vermittlertätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden des Versicherungsnehmers und des Versicherten gewähren und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungsvermittler nach §§ 278 Satz 1 oder 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat. Die Haftung für vorsätzliches Verhalten kann gegenüber dem Versicherungsnehmer nicht ausgeschlossen werden.

Diese Änderung der vom Entwurf angestrebten Formulierung ist nötig, damit der Vermögensschadenhaftpflichtversicherer ein Interesse daran hat, diejenigen Personen unverzüglich den Versicherungsschutz zu entziehen, die wissentliche Pflichtverletzungen begehen, um für künftige Fälle wissentlicher Pflichtverletzung nicht eintreten zu müssen. Auf diese Weise werden unseriöse Vermittler vom Versicherungsmarkt verdrängt.

Wenn der Versicherer dagegen- wie im Entwurf offenbar angestrebt - nicht haften muss, dann hat er allenfalls ein verringertes Interesse, solche Vermittler los zu werden, die ihre Beratungspflichten vorsätzlich vernachlässigen. Selbstregulierungspotenziale und – anreize bleiben so ungenutzt. Es ist darüber hinaus nicht akzeptabel, den vorsätzlich falsch beratenen Kunden auf seinen Ersatzansprüchen sitzen bleiben zu lassen. Der Änderungsvorschlag korrespondiert mit dem zu Abs. 5 (vgl. unten) und zu unserem Vorschlag für § 42e Satz 2 VVG (vgl. Seite 46).

Im Übrigen würde u.E. ein Wertungswiderspruch zwischen § 158 c Abs. 1 VVG und § 3 Abs. 5 VersVermV / (vgl. unten) entstehen, der wegen der Normenhierarchie eine Unwirksamkeit von § 3 Abs. 5 nach sich zöge.

(4) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsvermittler zur Folge haben könnte; dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Vermittlungsgeschäfts als ein Versicherungsfall gelten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt gegenüber Absatz 3 keine Erweiterung der Anspruchsberechtigten dar, sondern verdeutlicht, dass für die Versicherung das Verstoßprinzip im Gegensatz zum „claims made“-Prinzip zu gelten hat. Außerdem wird die Möglichkeit eröffnet, mehrere Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Vermittlungsgeschäfts als einen Versicherungsfall zu behandeln.

Das reduziert die Höchsthaftungssumme von 1,5 Mio € auf 1 Mio € bereits bei der kleinsten Pflichtverletzung, die eigentlich Teil eines einzigen Falls ist. Wir fragen uns, wozu den Versicherern diese Möglichkeit auch noch explizit eingeräumt wird, wenn nicht, um dadurch Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie hinsichtlich der Mindesthaftungssumme 1,5 Mio € de facto außer Kraft zu setzen.

Entwurf für eine Versicherungsvermittlerverordnung

(5) Von der Versicherung kann die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden.

Zu Absatz 5

In Anlehnung an § 51 Abs. 3 Ziffer 1 BRAO können Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden. Es handelt sich hier jedoch nur um den Spezialfall eines zulässigen Ausschlusses. Weitere am Markt übliche und zumutbare sachliche oder örtliche Ausschlüsse werden hierdurch nicht verboten. So scheint z.B. in Abgrenzung zur Vertrauensschadenversicherung ein Ausschluss wegen Veruntreuung durch Dritte zulässig. Weiterhin wird auch ein Ausschluss für Ersatzansprüche, die vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht werden sowie für Ersatzansprüche aus der Verletzung oder Nichtbeachtung außereuropäischen Rechts als zulässig erachtet.

Bei der Versicherungsvermittlung liegen auf Grund des Entlohnungssystems die Verhältnisse völlig anders als bei der Beratung von Mandanten durch deren Rechtsanwälte. Das typische Beratungsver schulden bei der Versicherungsvermittlung wird durch Abschlussprovisionen veranlasst, welche die Versicherer ausloben. Sie profitieren von denjenigen Produkten am meisten – und loben für deren Vermittlung die höchsten Provisionen aus – die für die Kunden bei objektiver Betrachtung am unattraktivsten sind. Damit provozieren sie wissentliche Falschaussagen der Vermittler über die Attraktivität oder Geeignetheit angebotener Produkte.

Der obige § 3 Absatz 5 des Entwurfs zur Vermittlerverordnung sollte daher gestrichen werden.

Auch die **Ausführungen der Begründung** zu Absatz 5 laden die Vermögensschadenhaftpflichtversicherer ein, weit gehende Ausschlüsse zu formulieren – zu Lasten der Kunden. Die Sätze 3 und 4 sollten daher gestrichen werden, gegen Satz 5 bestehen dagegen keine Bedenken.

Wir schlagen vor, die **Begründung wie folgt zu fassen** und sie als Begründung zu dem von uns vorgeschlagenen § 3 Abs. 3 Satz 2 dort anzufügen:

Das typische Beratungsver schulden bei der Versicherungsvermittlung wird durch Abschlussprovisionen veranlasst. Der Vermittler profitiert von denjenigen Produkten am meisten die für die Kunden bei objektiver Würdigung besonders unattraktiv sind. Dadurch werden wissentliche Falschaussagen der Vermittler über die Attraktivität oder Geeignetheit angebotener Produkte provoziert. Durch eine Haftung des Versicherers für wissentliche Pflichtverletzungen des Vermittlers hat der jeweilige Versicherer ein hohes Interesse, solche Vermittler nicht mehr weiter zu versichern, die ihre Beratungspflichten vorsätzlich vernachlässigen.

Die Versicherer werden die Vertragsbedingungen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung dieser Rechtslage anpassen und Regressmöglichkeiten gegen die Vermittler bei wissentlicher Pflichtverletzung vorsehen. Im Übrigen ist die Deckung für wissentliche Pflichtverletzungen in der Vertrauensschadenversicherung sowie in der Kreditversicherung durchaus marktüblich.

Entwurf für eine Versicherungsvermittlerverordnung

Die Tatsache, dass Vermittler mit Verlust der Berufszulassung auf Grund der Kündigung der Berufshaftpflichtversicherung und zusätzlich hartnäckiger Verfolgung der Regressansprüche durch den Haftpflichtversicherer rechnen muss, schafft ein hohes Interesse des Vermittlers, sich pflichtenkonform zu verhalten. Bei der Beurteilung von Ausschlüssen in den Vertragsbedingungen genießen die Schadensersatzinteressen der Kunden Vorzug vor anderen Interessen.

Ein Ausschluss für Ersatzansprüche, die vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht werden, sowie für Ersatzansprüche aus der Verletzung oder Nichtbeachtung außereuropäischen Rechts wird allerdings als zulässig erachtet.

(6) Von der Versicherung kann die Haftung ausgeschlossen werden für Ersatzansprüche aufgrund von Verstößen, die dem Versicherer später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ermöglicht eine zeitliche Nachhaftungsbegrenzung im Sinne der bisher marktüblichen Zeitspanne von 5 Jahren.

Es sollte gewährleistet sein, dass der Versicherer eine Nachleistungsverpflichtung für alle Schadensersatzansprüche zu erfüllen hat, die in den Verjährungszeitraum für Schadensersatzansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch fallen. Die Vorgabe einer Frist von 5 Jahren dürfte zwar im Regelfall günstiger sein als das Gelten der allgemeinen zivilrechtlichen Fristen, gleichwohl sollte aus Gründen der Einfachheit und Klarheit der Rechtsanwendung auf unnötige Sonderregelungen verzichtet werden. Daher sollte Abs. 6 wie folgt formuliert werden:

§ 3 Umfang der Versicherung

(6) Ein vertraglicher Ausschluss für Versicherungsfälle, die vor Ablauf der Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintreten, ist unzulässig.

§ 4 Versicherungsnachweis und Anzeigepflicht des Versicherers

(1) Der Nachweis, dass eine dem § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung entsprechende Berufshaftpflichtversicherung besteht, ist durch eine vom Versicherer zu erteilende Versicherungsbestätigung zu erbringen, die dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes kostenlos zu erteilen ist.

(2) Der Versicherer ist verpflichtet, der nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung für die Gewerbeuntersagung nach § 35 der Gewerbeordnung bestimmten Behörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat dem Versicherer das Datum des Eingangs der Anzeige nach Satz 1 mitzuteilen.

Entwurf für eine Versicherungsvermittlerverordnung

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 158c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung für die Gewerbeuntersagung nach § 35 der Gewerbeordnung bestimmte Behörde.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung durch eine Versicherungsbestätigung des Versicherers zu erbringen ist. Hierzu wird von der Versicherungswirtschaft ein Muster entwickelt. Bei Beginn des Versicherungsschutzes hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine kostenlose Bestätigung zu erteilen.

Zu Absatz 2 und 3

In Anlehnung an § 51 Abs. 6 und 7 BRAO sind vorübergehend, das heißt bis es Erlaubnisbehörden für Versicherungsvermittler gibt, die für die Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO zuständigen Behörden als Anzeigestelle im Sinne des § 158c Abs. 2 VVG bestimmt, so dass die Fiktion des § 158c Abs. 2 VVG greift.

Abschnitt 3 Informationspflichten

§ 5

Information des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherungsvermittler hat dem Versicherungsnehmer beim ersten Kontakt mit ihm folgende Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen:

1. seinen Namen und seine Anschrift,
2. ob er als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter tätig wird,
3. ob er eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens besitzt,
4. ob ein Versicherungsunternehmen oder das Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Gewerbetreibenden besitzt,
5. Anschrift der Schlichtungsstelle nach § 42j des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

Zu Abschnitt 3 (Informationspflichten)

Zu § 5

Zu Absatz 1

§ 5 setzt Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a), c), d), e) der Richtlinie um. Im Gegensatz zu den vertrags- und beratungssituationsspezifischen Informationen, die im VVG geregelt wurden, sind die in § 5 Ziffern 1 bis 5 geregelten Informationspflichten rein statusbezogen. Sie sollen dem Kunden einmalig beim ersten Kontakt in Textform zur Verfügung gestellt werden. Gedacht ist hier an eine Übermittlung im Visitenkartenformat.

Entwurf für eine Versicherungsvermittlerverordnung

Die Statuserklärung soll dem Versicherungsinteressenten Aufschluss darüber verschaffen, mit wem er es bei dem Vermittler zu tun hat.

Der Referentenentwurf enthält in § 34 d Abs. 4 Nr. 1. a) GewO-E eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Informationspflichten des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Versicherungsnehmer. Von dieser Ermächtigung macht der vorgelegte Entwurf für eine Versicherungsvermittlungsverordnung Gebrauch.

Allerdings erzwingt § 5 VersVermV-E wichtige Informationen an den Versicherungsnehmer nicht, obwohl dies eigentlich notwendig wäre. Wir wiederholen daher unsere - bereits in unseren Stellungnahmen zu den vorangegangenen Diskussionspapieren geäußerten – Forderungen.

Der Kunde hat unter anderem ein Recht zu erfahren,

- ob es sich um einen gebundenen oder ungebundenen Vermittler handelt, d.h. was die Tätigkeit als Makler oder als Vertreter für ihn als Kunden konkret bedeutet
- ob an den Vermittler gezahlte Prämien als an den Versicherer geleistet gelten,
- ob alle Versicherer, deren Produkte der Vermittler anbietet oder zum Abschluss empfehlen kann, die uneingeschränkte Haftung aus der Vermittlertätigkeit übernommen haben oder ob der Vermittler selbst (via Berufshaftpflichtversicherung) Adressat von Schadensersatzforderungen aus einer eventuellen Fehlberatung ist
- und ob und in welchem Umfang der Vermittler eine behördliche Erlaubnis für die Vermittlung des jeweiligen Versicherungsvertrags besitzt.

Damit der Kunde seine Beschwerde-, Kontroll- und Informationsrechte auch tatsächlich ausüben und seine Schadensersatzansprüche geltend machen kann, muss ihm die Statusinformation **übermittelt** werden. Es genügt nicht, sie ihm als auf ein Ausweisdokument oder eine Visitenkarte aufgedruckte Information beim Erstkontakt lediglich vorzulegen.

§ 5 Statusinformation an den Versicherungsnehmer (vzbv)

(1) Der Versicherungsvermittler hat dem Versicherungsnehmer folgende Angaben klar und verständlich in Textform sowie in der hier vorgegebenen Reihenfolge zu übermitteln:

1. seinen Namen und seine Anschrift,
2. bei welcher Behörde er sein Gewerbe als Versicherungsvermittler angemeldet hat
3. in wie weit er nur die Produkte oder Tarife bestimmter Anbieter für seine Produktempfehlungen berücksichtigt
4. ob das oder die Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernehmen oder ob er eine

Entwurf für eine Versicherungsvermittlerverordnung

- Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die den Anforderungen von § 3 genügt,⁸⁾
5. ob er über eine Inkassovollmacht für das oder die Versicherungsunternehmen verfügt oder ob er keine Prämien oder für den Versicherungsnehmer bestimmte Gelder in Empfang nehmen darf, und wie sich dies überprüfen lässt
 6. ob und auf welche Tätigkeiten seine Erlaubnis zur Versicherungsvermittlung beschränkt ist,
 7. ob und in wie weit er zur rechtlichen Beratung des Versicherungsnehmers insbesondere im Schadenfall befugt ist⁹⁾
 8. ob ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder das Mutterunternehmen eines bestimmten Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital des Gewerbetreibenden besitzt, und ob seinerseits eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens besitzt,
 9. Informationen und Angaben über das Beschwerde- und Streitschlichtungsverfahren.
- (2) Die Informationen nach Absatz 1 sind dem Versicherungsnehmer bei jedem ersten Kontakt in Textform zu übermitteln. Die Informationen nach Abs. 1 Nr. 3, 4 und 7 sind drucktechnisch hervorzuheben, das Gleiche gilt für die Nummer 5, wenn Gelder an einen oder von einem Versicherer auf dem Umweg über den Vermittler fließen sollen, sowie für Nummer 6, wenn die Erlaubnis beschränkt ist. Bei jedem Folgekontakt sind dem Versicherungsnehmer die Informationen nach Absatz 1 oder eingetretene Änderungen in Textform vor dessen Vertragserklärung zu übermitteln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Vermittlung von Rückversicherungen oder von Versicherungen für Großrisiken im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag.

Darüber hinaus verlangt Artikel 12 Absatz 1 lit. b der Richtlinie, dass dem Kunden vor Abschluss jedes ersten Versicherungsvertrages und bei Änderung oder Erneuerung des Vertrages zumindest mitzuteilen ist, in welches Register der Vermittler eingetragen wurde und auf welche Weise sich die Eintragung überprüfen lässt. Auch diese Information ist im Entwurf (noch) nicht enthalten.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Einführung des Versicherungsvermittlerrechts soll ein zentrales Vermittlungsregister eingeführt werden. Mit Inkrafttreten des Registers muss an die Stelle der Information nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 VersVermV-E eine Information über den Registereintrag treten. Die obige Ziffer 2 sollte dann wie folgt formuliert werden:

⁸⁾ Sofern an der Absicht festgehalten wird, den Berufshaftpflichtversicherern die Möglichkeit einzuräumen, Haftungsausschlüsse für wissentliche Falschberatungen zu formulieren, muss hier auf gravierende Einschränkungen des Versicherungsschutzes hingewiesen werden. So hat es der Versicherungskunde in der Hand, auf die Dienste eines Vermittlers zu verzichten, dessen Haftpflichtversicherung keine ausreichende Deckung bietet.

⁹⁾ vgl. unten Seite 66

Entwurf für eine Versicherungsvermittlerverordnung

2. unter welcher Registernummer der Versicherungsvermittler in welches amtliche Vermittlerregister eingetragen ist und wie der Versicherungsnehmer den Eintrag im Register überprüfen kann.

(2) Der Versicherungsvermittler hat dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Angestellten die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 erfüllen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist der Versicherungsvermittler verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch seine Angestellten die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 erfüllen.

Diese Aussage ist eine Selbstverständlichkeit andererseits bestehen dagegen auch keine Bedenken.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Vermittlung von Rückversicherungen oder von Versicherungsverträgen über Großrisiken im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag.

Zu Absatz 3

Absatz 3 macht von der in Artikel 12 Abs. 4 der Richtlinie angebotenen Möglichkeit Gebrauch, Vermittler von Versicherungen für Großrisiken im Sinne von Art 10 Abs. 1 EGVVG von den Informationspflichten zu befreien. Der Verweis stellt klar, dass unter Versicherungsvertrag über ein Großrisiko ein Versicherungsvertrag im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1, 2 oder 3 EGVVG zu verstehen ist. Auch bei der Vermittlung von Rückversicherungen gilt die Informationspflicht des § 5 nicht.

(4) Die Informationen nach Absatz 1 dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer in Textform zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt für die statusbezogenen Informationen ähnlich wie § 42d Abs. 2 VVG für die vertragsbezogenen Informationen Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie um. Mit Zulassung einer mündlichen Übermittlung der Informationen wird lediglich eine Ausnahme vom Textformerfordernis ermöglicht, die inhaltlichen Anforderungen bleiben bestehen. Die mit einer mündlichen Übermittlung verbundenen Einschränkungen des Kundenschutzes erscheinen bei Wunsch des Kunden, insbesondere für den Fall der telefonischen Vermittlung, notwendig und sachlich gerechtfertigt.

Die Übermittlung der Informationen in Textform ist unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit Überlassung des Versicherungsscheins nachzuholen.

Entwurf für eine Versicherungsvermittlerverordnung

Diese weit reichenden Ausnahmen sind nicht gerechtfertigt. Bei den Statusinformationspflichten geht es darum, den Kunden beim ersten Kontakt mit dem Vermittler wissen zu lassen, mit wie viel Neutralität er bei den ihm unterbreiteten Vorschlägen rechnen darf. Da solche Informationen vorgefertigt werden können und in der Regel sowohl als Ausdruck wie auch in EDV-Form vorliegen, ist keine Situation vorstellbar, in der es nicht möglich wäre, die Statusinformation vor der Vertragserklärung des Kunden zu übermitteln.

Im Übrigen sollte der Verordnungsgeber davon absehen, einer bereits beim ersten Kontakt zwischen Vermittler und Kunden erfolgenden **telefonischen Versicherungsvermittlung** wegen der damit verbundenen Gefahr der Überrumpelung der Kunden seinen „Segen“ zu geben. Absatz 4 muss gestrichen werden.

Abschnitt 4 Zahlungssicherung des Versicherungsmaklers zugunsten des Versicherungsnehmers

§ 6 Sicherheitsleistung, Versicherung

(1) Ein Versicherungsmakler darf für den Versicherer bestimmte Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, nur annehmen, wenn er zuvor eine Sicherheit geleistet oder eine geeignete Versicherung abgeschlossen hat, die den Versicherungsnehmer dagegen schützt, dass der Versicherungsmakler die Zahlung nicht an den Versicherer weiterleiten kann. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsmakler von dem Versicherer zur Entgegennahme von Zahlungen des Versicherungsnehmers bevollmächtigt ist.

(2) Die Sicherheit kann durch die Stellung einer Bürgschaft oder andere vergleichbare Sicherheiten geleistet werden. Als Bürge können nur Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung, Kreditinstitute, die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt sind, sowie Versicherungsunternehmen bestellt werden, die zum Betrieb der Kautionsversicherung im Inland befugt sind. Die Bürgschaft darf nicht vor dem Zeitpunkt ablaufen, der sich aus Absatz 5 ergibt.

(3) Versicherungen sind nur dann im Sinne des Absatzes 1 geeignet, wenn

1. das Versicherungsunternehmen zum Betrieb der Vertrauensschadenversicherung im Inland befugt ist und
2. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Zweck dieser Verordnung gerecht werden, insbesondere den Auftraggeber aus dem Versicherungsvertrag auch in den Fällen des Insolvenzverfahrens des Gewerbetreibenden unmittelbar berechtigten.

(4) Sicherheiten und Versicherungen können nebeneinander geleistet und abgeschlossen werden. Sie können für jedes einzelne Vermittlungsgeschäft oder für mehrere gemeinsam geleistet oder abgeschlossen werden. Insgesamt hat die Mindestsicherungssumme 4 vom Hundert der jährlichen vom Versicherungsmakler entgegengenommenen Prämieinnahmen zu entsprechen, mindestens jedoch 15.000 Euro.

Entwurf für eine Versicherungsvermittlerverordnung

(5) Der Versicherungsmakler hat die Sicherheiten und Versicherungen aufrechtzuerhalten, bis er die Vermögenswerte an den entsprechenden Versicherer übermittelt hat.

(6) Hat im Zeitpunkt einer Zahlungsannahme der Versicherungsmakler seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt der Versicherungsmakler seiner Verpflichtung nach Absatz 1 auch dann, wenn der nach Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG Nr. L 9 S. 3) notwendige Schutz des Versicherungsnehmers durch die Vorschriften des anderen Staates sichergestellt ist.

Zu Abschnitt 4 (Zahlungssicherung)

Für die in Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie vorgesehene Kundengeldsicherung orientiert sich Abschnitt 4 für die Versicherungsmakler an der in Artikel 4 Abs. 4 Buchst. b) der Richtlinie erwähnten Alternative. Dabei wurde berücksichtigt, dass eine Sicherheit nur von denjenigen Vermittlern zu fordern ist, die Zahlungen des Kunden entgegennehmen, ohne vom Versicherer dazu bevollmächtigt zu sein. Hier wurde das bewährte Sicherungssystem der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) zum Vorbild genommen, das eine Bürgschaft oder Versicherung vorsieht.

Eine Kontrolle der Einhaltung der Sicherungsvorschriften erfolgt über eine Prüfung durch einen geeigneten Prüfer, die von der zuständigen Behörde veranlasst werden kann. Außerdem ist die Nichteinhaltung bußgeldbewehrt.

Zu § 6

§ 6 hat § 2 MaBV zum Vorbild. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich entsprechend der Vorgaben der Richtlinie nach den jährlichen Prämieinnahmen, und zwar nur denjenigen, die ohne Vollmacht entgegengenommen werden. Das bedeutet, für die Höhe der Sicherheitsleistung sind jeweils die Einnahmen des vorangegangenen Jahres entscheidend, und es hat eine jährliche Anpassung zu erfolgen. Unabhängig davon sind die vorgeschriebenen Beträge gemäß Artikel 4 Abs. 7 der Richtlinie automatisch alle 5 Jahre ab Inkrafttreten der Richtlinie vom Verordnungsgeber an die Entwicklung des europäischen Verbraucherpreisindexes anzupassen.

Nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift sind Zahlungen nicht im Sinne von Absatz 1 als an den Versicherungsvermittler geleistet anzusehen, solange sie nicht endgültig in dessen ausschließlichen Einflussbereich gelangt sind und der Versicherungsnehmer z.B. über eine Kontovollmacht jederzeit einseitig seine Zahlung zurückbuchen kann. Hierbei ist an die folgende Konstellation gedacht: Das Unternehmen einer Firmengruppe überweist an den firmenverbundenen Versicherungsvermittler, kann jedoch über eine Kontovollmacht die Zahlung jederzeit zurückbuchen. Es besteht für diesen Fall keine Notwendigkeit, die „Kundengelder“ zu sichern.

Bei großen Vermittlerfirmen oder bei großem Prämienvolumen eines einzelnen Versicherungsvertrags besteht die Gefahr, dass die Höchstsumme von 15.000 € nicht ausreicht, die Folgen der Insolvenz abzuwenden.

Behauptet der Versicherer, dem Versicherungsnehmer sei bekannt gewesen, dass der Makler keine Vollmacht des Versicherers zur Prämienannahme besaß, dann sollten hohe

Entwurf für eine Versicherungsvermittlerverordnung

Anforderungen an den Beweis des Versicherers zu stellen sein. (vgl. unsere Ausführungen zu § 42 f VVG, Seite 47). Außerdem muss die Statusinformation des Vermittlers über das Bestehen oder Nichtbestehen einer entsprechenden Vollmacht aufklären (vgl. unseren Vorschlag zur Formulierung der Statusinformationspflicht, Seite 65).

§ 7 Nachweis

Soweit der Versicherungsmakler nach § 6 Abs. 1 Sicherheiten zu leisten oder Versicherungen abzuschließen hat, hat er diese dem Versicherungsnehmer auf Verlangen nachzuweisen.

Zu § 7

§ 7 räumt dem Kunden das Recht ein, einen Nachweis über die Sicherung des Kundengeldes zu verlangen.

Ein Makler, der – ohne eine Inkassovollmacht eines Versicherers zu besitzen - Kundengelder annimmt, sollte verpflichtet sein, **von sich aus** die Existenz von Sicherheiten nachzuweisen. Das Gleiche gilt, wenn er über eine Inkassovollmacht verfügt. Oberstes Gebot muss sein, dass dem Kunden nachgewiesen werden muss, dass der Versicherungsschutz nicht dadurch gefährdet wird, dass Zahlungen nicht beim Versicherer ankommen.

§ 8 Buchführungspflicht

(1) Der Versicherungsmakler hat nach Maßgabe des Absatzes 2 Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen. (2) Aus den Aufzeichnungen und Unterlagen des Versicherungsmaklers müssen folgende Angaben ersichtlich sein, soweit sie im Einzelfall in Betracht kommen:

1. Name und Vorname oder die Firma sowie die Anschrift des Versicherungsnehmers;
2. ob und inwieweit der Versicherungsmakler zur Entgegennahme von Zahlungen oder sonstigen Leistungen ermächtigt ist;
3. Art und Höhe der Vermögenswerte des Versicherungsnehmers, die der Versicherungsmakler zur Weiterleitung an einen Versicherer erhalten hat;
4. Art, Höhe und Umfang der vom Versicherungsmakler für die Vermögenswerte zu leistenden Sicherheit und abzuschließenden Versicherung, Name oder Firma und Anschrift des Bürgen und der Versicherung;
5. Kopie der Bürgschaftsurkunde und des Versicherungsscheins;
6. Verwendung der Vermögenswerte des Versicherungsnehmers.

Zu § 8

§ 8 orientiert sich an § 10 MaBV, wobei die Buchführungspflichten auf ein für den Versicherungsmakler selbstverständliches Minimalmaß reduziert wurden. Die Aufzeichnungspflichten für anvertraute Kundengelder dürften im Rahmen einer geordneten Führung eines Maklergewerbes ohnehin erfüllt werden, so dass § 8 keine zusätzliche Belastung darstellt.

Entwurf für eine Versicherungsvermittlerverordnung

Nach der Formulierung von § 8 scheint der Makler auch dann zu einer entsprechenden Buchführung verpflichtet, wenn gar keine Gelder angenommen werden.

Es sollte ggf. klar gestellt werden, dass § 8 nur in einem solchen Fall gilt.

§ 9 Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten

(1) Der Versicherungsmakler hat dem Prüfer die Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu gestatten. Er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt.

(2) Der Prüfer ist zur gewissenhaften und unparteilichen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die er bei seiner Tätigkeit erfahren hat. Ein Prüfer, der vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist dem Gewerbetreibenden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

Zu § 9

§ 9 normiert wie § 17 MaBV die Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten.

§ 10 Prüfungen

(1) Die zuständige Behörde ist befugt, Versicherungsmakler im Sinne dieser aus besonderem Anlass im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung durch einen geeigneten Prüfer auf die Einhaltung der sich aus den §§ 6 und 8 ergebenden Pflichten auf deren Kosten überprüfen zu lassen. Der Prüfer wird von der zuständigen Behörde bestimmt. Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob Verstöße des Versicherungsmaklers festgestellt worden sind. Verstöße sind in dem Vermerk aufzuzeigen. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

(2) Geeignete Prüfer sind

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,

2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern

a) von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist,

b) sie die Voraussetzungen des § 63b Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erfüllen oder

c) sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

Zu § 10

§ 10 orientiert sich an §16 Abs. 2 und 3 MaBV. Es wird für den Versicherungsmakler keine jährliche Prüfungspflicht normiert, sondern lediglich die Befugnis der Behörde, eine Sonderprüfung durchführen zu lassen.

Entwurf für eine Versicherungsvermittlerverordnung

§ 11 Rückversicherungsvermittlung und Großrisiken

Die Vorschriften der §§ 5 bis 10 gelten nicht für die Rückversicherungsvermittlung. § 5 gilt nicht für die Vermittlung von Versicherungsverträgen über Großrisiken im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag.

Zu § 11

Satz 1 nimmt in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 4 und 12 Abs. 4 der Richtlinie die Rückversicherungsvermittler von der Mitteilungspflicht des § 5 sowie der Pflicht zur Kundengeldsicherung aus. Mit Satz 2 wird der Ausnahmetatbestand des Artikels 12 Abs. 4 der Richtlinie für Großrisiken umgesetzt.

Abschnitt 5: Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eine Mitteilung macht,

2. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 eine Zahlung annimmt,

3. entgegen § 6 Absatz 5 die Sicherheit oder die Versicherung nicht aufrechterhält,

4. entgegen § 7 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder

5. entgegen § 8 Abs. 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder dort genannte Unterlagen oder Belege nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise sammelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 8 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 11 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.

(4) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 148 Nr. 2 der Gewerbeordnung strafbar.

Stellungnahme des vzbv vom 7. Januar 2005 zum Referentenentwurf des BMWA für ein 1. Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 9. Dezember 2004

Entwurf für eine Versicherungsvermittlerverordnung

Zu Abschnitt 5

Zu § 12

§ 12 enthält die im Gewerberecht üblichen Bußgeldtatbestände zur Sanktionierung der in der Verordnung angelegten Pflichten und Gebote. Der Bußgeldrahmen verbleibt durch den Bezug auf die Gewerbeordnung im dort üblichen Rahmen.

Abschnitt 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... 2005 in Kraft. Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ... 2005

*Zu Abschnitt 6 (Inkrafttreten)
Abschnitt 6 regelt das Inkrafttreten.*